

Stenographisches Protokoll

124. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 22. März 1957

Tagesordnung

1. Ausfuhrförderungsgesetz 1957
2. Bewertungsfreiheitsgesetz 1957
3. Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1946
4. Energieanleihegesetz 1957
5. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1957
6. Auffangorganisationengesetz
7. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1957
8. Mutterschutzgesetz
9. Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
10. 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle
11. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige
12. Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde
13. Abänderung und Ergänzung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes
14. NS-Amnestie 1957
15. Amnestie 1957
16. Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949
17. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates
18. Ausschußergänzungswahlen

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 2886)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz (S. 2886)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Wien, I., „Der Ballhauspark“ (S. 2886)

Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 2925)

Ausschüsse

Ausschußergänzungswahlen (S. 2925)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 13. März 1957:
Ausfuhrförderungsgesetz 1957
Berichterstatter: Gugg (S. 2887)

Bewertungsfreiheitsgesetz 1957

Berichterstatter: Kraker (S. 2887)

Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1946

Berichterstatter: Soronics (S. 2888)

Redner: Skritek (S. 2890), Ing. Helbich (S. 2892) und Dr. Weber (S. 2895)

kein Einspruch (S. 2896)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1957: Energieanleihegesetz 1957

Berichterstatter: Eckert (S. 2896)

Redner: Porges (S. 2896)

kein Einspruch (S. 2899)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1957

Berichterstatter: Grundemann (S. 2899)

kein Einspruch (S. 2900)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Auffangorganisationengesetz

Berichterstatter: Römer (S. 2900)

kein Einspruch (S. 2901)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1957

Berichterstatter: Grundemann (S. 2901)

kein Einspruch (S. 2901)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Mutterschutzgesetz

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2902)

Redner: Franziska Krämer (S. 2903) und Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2905)

Entschließung, betreffend Einbeziehung der noch ausgeschlossenen Gruppen von Dienstnehmerinnen in das Mutterschutzgesetz (S. 2903) — Annahme (S. 2907)

kein Einspruch (S. 2907)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes

Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2907)

kein Einspruch (S. 2907)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle

Berichterstatterin: Hella Hanzlik (S. 2908)

Redner: Adele Obermayr (S. 2910) und Römer (S. 2912)

kein Einspruch (S. 2912)

Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1957: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige

Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2912)

Redner: Dr. Kolb (S. 2913)

kein Einspruch (S. 2915)

2886

Bundesrat — 124. Sitzung am 22. März 1957

Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1957:
Statuten der Internationalen Atomenergie-
behörde

Berichterstatter: Gabriele (S. 2915)

Redner: Kraker (S. 2916) und Dr. Duschek
(S. 2918)

kein Einspruch (S. 2920)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
13. März 1957: Abänderung und Ergänzung
des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes

Berichterstatter: Suchanek (S. 2920)

kein Einspruch (S. 2920)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom
14. März 1957:

NS-Amnestie 1957

Amnestie 1957

Abänderung des Staatsbürgerschafts-Über-
leitungsgesetzes 1949

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2921)

Redner: Dr. Lugmayer (S. 2922) und
Dr. Koubek (S. 2923)

kein Einspruch (S. 2925)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Dr. Duschek, Dr. Lugmayer und Genossen
an die Bundesregierung, betreffend den Bei-
tritt Österreichs zum CERN (91/J-BR/57)

Pfaller, Brand, Flöttl und Genossen an den
Bundesminister für Inneres über den durch
Übereifer verursachten Tod eines Familien-
vaters (92/J-BR/57)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Salzer**: Hoher Bundesrat! Ich
eröffne die 124. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom
1. März 1957 ist zur Einsicht aufgelegt,
unbeanstandet geblieben und gilt daher als
genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung
haben sich die Bundesräte Krammer und
Kuchner.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundes-
kanzlers. Ich ersuche den Schriftführer um
die Verlesung.

Schriftführer **Dr. Prader**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundes-
rates.

Gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes in der Fassung von 1929 habe ich
für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung
des Bundesministers für Finanzen Dr. Rein-
hard Kamitz den Bundesminister für Handel
und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock mit seiner
Vertretung betraut.

Julius Raab“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des
Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Herrn
Schriftführer, es gleichfalls zu verlesen.

Schriftführer **Dr. Prader**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates,
zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors,
Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem
Bundeskanzler mit Schreiben vom 13. März
1957, Zl. 487-NR./1957, den beiliegenden Ge-
setzesbeschluß vom 13. März 1957: Bundes-
gesetz, betreffend die Veräußerung der bundes-
eigenen Liegenschaft EZ. 1722, KG. Innere
Stadt (Wien, I., „Der Ballhauspark“), über-
mittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im
Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes in der Fassung von 1929 angeführten
Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundes-
kanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß
dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

14. März 1957

Für den Bundeskanzler:

Dr. Kumer“

Vorsitzender: Ich bitte gleichfalls um Kennt-
nisnahme.

Es ist mir als weitere Entschuldigung
die des Herrn Bundesrates Dipl.-Ing. Babitsch
zugegangen.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des
Nationalrates, die Gegenstand der heutigen
Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlage
gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Ob-
männern der zuständigen Ausschüsse zur
Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben
diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates
bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage
ich, von der Vervielfältigung der Ausschuß-
berichte sowie von der 24stündigen Ver-
teilungsfrist für die Berichte Abstand zu
nehmen. Wird dagegen ein Einwand er-
hoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein
Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschrie-
benen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag gemacht worden,
die Debatte über die Punkte 1, 2 und 3,
das sind: das Ausfuhrförderungsgesetz 1957,
das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 und ein
Bundesgesetz, womit das Einkommensteuer-
gesetz 1953 und das Gebührengesetz 1946
abgeändert werden, gemeinsam abzuführen.

Des weiteren ist der Vorschlag gemacht
worden, auch die Debatte über die Punkte 14,
15 und 16 gemeinsam durchzuführen. Es

sind dies: die NS-Amnestie 1957, die Amnestie 1957 und ein Bundesgesetz, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz abgeändert wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden in beiden Fällen zuerst die Bericht-erstatler ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich über jeden Gesetzentwurf getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bundesgesetz, womit abgabenrechtliche Vorschriften zum Zwecke der Förderung der Ausfuhr abgeändert werden (Ausfuhrförderungsgesetz 1957)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bundesgesetz über eine Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Bewertungsfreiheitsgesetz 1957)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bundesgesetz, womit das Einkommensteuergesetz 1953 und das Gebührengesetz 1946 abgeändert werden

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen nunmehr zu den Punkten 1, 2 und 3, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies: Punkt 1: Ausfuhrförderungsgesetz 1957, Punkt 2: Bewertungsfreiheitsgesetz 1957, Punkt 3: Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1946.

Bericht-erstatler zum Punkt 1 ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Bericht-erstatler **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz, womit abgabenrechtliche Vorschriften zum Zwecke der Förderung der Ausfuhr abgeändert werden (Ausfuhrförderungsgesetz 1957), beschlossen.

Mit dem Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, wurden Maßnahmen getroffen, um die Konkurrenzfähigkeit des österreichischen Exportes zu heben, indem zusätzliche Erleichterungen auf dem Gebiete der produktionsbelastenden Steuern geschaffen worden sind. Zwei der wesentlichen Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 — der Vergütungssatz der Ausfuhrvergütung für die Fertigwaren der Vergütungsgruppe 4 mit 6 vom Hundert und die Vergütung des Rech-

nungsstempelabgeltungsbetrages — sind nur befristet bis 31. Dezember 1954 in Kraft gesetzt worden. Nachdem die Wettbewerbslage unverändert geblieben ist, wurde die Geltungsdauer dieser befristeten Bestimmungen bereits zweimal verlängert, und zwar zuletzt durch das 2. Ausfuhrförderungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 124, bis 30. Juni 1957.

Durch das in Verhandlung stehende Ausfuhrförderungsgesetz 1957 soll nun die Geltungsdauer dieser Bestimmungen über den erhöhten Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung von lohnintensiven Fertigwaren der Vergütungsgruppe 4 bis 31. Dezember 1959 verlängert werden. Eine Warenliste ist angeschlossen, worin kleine textliche Änderungen und Richtigstellungen vorgenommen wurden.

Die Ausfuhrvergütung bezweckt die Refundierung jener Umsatzsteuervorbelastung, die auf der Lieferung oder Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, die bei der Erzeugung der ausgeführten Gegenstände verwendet werden. Die Höhe der Ausfuhrvergütungssätze bleibt wie bisher in § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz festgelegt.

Im Artikel II wird die Zeitangabe „1. Juli 1957“ auf „1. Jänner 1960“ geändert.

Artikel III: Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes werden das Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich des Artikels II Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen je nach deren Wirkungskreis beauftragt.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß in seiner gestrigen Sitzung eingehend befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender: Bericht-erstatler zum Punkt 2 ist der Herr Bundesrat Professor Kraker. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Bericht-erstatler **Kraker:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens besagt, daß bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft oder aus einem Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit des Wirtschaftsjahres 1957 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in diesem Wirtschaftsjahr angeschafften oder erzeugten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden kann, wenn der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß

§ 5 Einkommensteuergesetz 1953 ermittelt wird. Die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung nach § 7 Einkommensteuergesetz 1953 wird dadurch nicht berührt. Analoges gilt bei der Ermittlung des Gewinnes für die Wirtschaftsjahre 1958 und 1959 in bezug auf die in diesen Wirtschaftsjahren angeschafften oder erzeugten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in denselben Wirtschaftsdomänen oder aus selbständiger Arbeit.

Es handelt sich hierbei um eine Wiedereinführung der Bewertungsfreiheit, da eine solche bereits auf Grund eines Gesetzes aus dem Jahre 1955 bestanden hat, welches jedoch mit Ende 1955 abgelaufen ist. Dieses seinerzeitige Gesetz über eine Bewertungsfreiheit hat im Zusammenhalt mit dem Ausführungsförderungsgesetz 1953 die Investitionstätigkeit und Rationalisierung der österreichischen Wirtschaft und damit die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft sehr gefördert. Insbesondere hat die Bewertungsfreiheit die Konjunktur auf dem Binnenmarkt in eine günstige Aufwärtsentwicklung gebracht, und dadurch wurde die im Inland herrschende Hochkonjunktur herbeigeführt.

Um diese erfreulichen Auswirkungen auf unsere Wirtschaft und damit auf die Vollbeschäftigung weiterhin sicherzustellen, soll die bis Ende 1955 in Geltung gestandene Regelung über die Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gemäß der in Behandlung stehenden Gesetzesvorlage wieder eingeführt werden, wobei erfreulicherweise noch auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bundesländer Rücksicht genommen werden soll, und zwar insofern, als jene Bundesländer oder Teile dieser, die in der Besatzungszeit bei Investitionen nicht in dem Ausmaß bedacht werden konnten wie andere Teile Österreichs, bevorzugt behandelt werden sollen. Dies besagt der § 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, der hinsichtlich der vorzeitigen Abschreibung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern Unterschiede von 20 Prozent beziehungsweise 5 Prozent aufweist, je nachdem, ob diese Wirtschaftsgüter in Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden, die in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Burgenland und in dem nördlich der Donau gelegenen Teil Oberösterreichs liegen oder in den übrigen Bundesländern.

Zu dieser Regierungsvorlage hat der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates eine Abänderung einstimmig angenommen, in welcher festgelegt wird, im § 1 Abs. 3 lit. a nach dem Worte „liegen“ an Stelle des Bei-

striches einen Strichpunkt zu setzen und folgendes anzufügen: „das gleiche gilt für die Gebiete des Bundeslandes Kärnten, die südlich der Gail bis zu ihrer Mündung in die Drau und von da ab südlich der Drau bis zur Staatsgrenze sowie in den Gerichtsbezirken Völkermarkt und St. Paul liegen, ferner für die Gerichtsbezirke Eibiswald, Arnfels, Leibnitz, Mureck, Radkersburg, Fehring und Fürstenfeld des Bundeslandes Steiermark“. Das heißt, daß damit auch in diesen Teilen der Bundesländer Kärnten und Steiermark die höheren Ansätze bei der vorzeitigen Abschreibung in Anspruch genommen werden können.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit dieser Gesetzesvorlage gestern eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zum Punkt 3 ist Herr Bundesrat Soronics. Ich bitte auch ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Soronics: Hohes Haus! Im Einkommensteuergesetz 1953 werden unter § 9 die Werbungskosten angeführt, die vom Einkommen abgesetzt werden können. In Ziffer 4 dieses Paragraphen steht, daß notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgesetzt werden können. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll durch die Streichung des Wortes „notwendige“ erreicht werden, daß den Arbeitnehmern, die ein Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte benützen, die Möglichkeit eingeräumt wird, die ihnen gegenüber der Benützung von Massenverkehrsmitteln entstehenden Mehrkosten neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschalbetrag pauschal abzusetzen. Außerdem soll Steuerpflichtigen, die ihren Hausstand neu begründen, die Möglichkeit gegeben sein, Aufwendungen für lebensnotwendige Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände, die in den Erläuternden Bemerkungen näher angeführt werden, als außergewöhnliche Belastung — ohne Anrechnung auf die zumutbare Mehrbelastung — bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 2496 S durch fünf Jahre geltend zu machen. Schließlich sollen die Bausparkassen allgemein ohne Rücksicht auf ihre Rechtsformen von der Gebühr für Darlehensverträge befreit werden.

Zu dem Regierungsentwurf hat der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates Stellung genommen und dabei einige Abänderungen durchgeführt.

Im Artikel I Ziffer 1 des Regierungsentwurfes wird angeführt, daß für Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß an Stelle des Massenbeförderungsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benützt wird, folgende Beträge abgesetzt werden können: bei einem Kraftrad oder Motorfahrrad 2 S täglich, 12 S wöchentlich, 52 S monatlich und 624 S jährlich und bei einem Personenkraftwagen 8 S täglich, 48 S wöchentlich, 208 S monatlich oder 2496 S jährlich. Mit dem Pauschbetrag sind nicht nur die Mehraufwendungen, die durch die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Fahrzeug entstehen, berücksichtigt, sondern auch die Absetzungen für Abnutzung des Fahrzeuges. Ausgenommen ist die Haftpflichtversicherungsprämie, weil diese bereits nach § 10 Abs. 1 und § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgabe abgesetzt werden kann.

Bei der Berechnung des Pauschbetrages wurden die für die Kosten errechneten Beträge aufgerundet; so beim Kraftfahrrad von 1,76 S auf 2 S, bei einem Personenkraftwagen von 7,34 S auf 8 S täglich.

Erfreulich ist die Tatsache, daß zur Inanspruchnahme des Pauschbetrages der Arbeitnehmer lediglich dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären hat, daß er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das eigene Kraftfahrzeug benützt, wobei einige Daten, die im Gesetz angegeben werden, anzuführen sind. Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat gegenüber der Regierungsvorlage eine Abänderung dadurch durchgeführt, daß er an Stelle des Wortes „verbindlich“ das Wort „schriftlich“ gesetzt hat. Dies wohl deshalb, weil die Ausdrucksweise, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber verbindlich zu erklären hat, daß er sein eigenes Kraftfahrzeug benützt, zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hätte.

Der § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes wird dahin gehend ergänzt, daß durch die Einfügung der Worte „in der geltenden Fassung“ den allfälligen diesbezüglichen Abänderungen Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wird durch die Einfügung der Worte „und der sich gemäß § 9 Z. 4 ergebende Pauschbetrag“ auf die Änderung durch das vorliegende Gesetz Bezug genommen. Erst wenn dieser Pauschbetrag genau so wie die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Sozialversicherung und so weiter abgeschrieben sind, wird die Lohnsteuer berechnet. Das Gesetz verpflichtet den Arbeitnehmer, jede Änderung, die für die Gewährung des

Pauschbetrages maßgeblich ist, sofort dem Dienstgeber bekanntzugeben, da sonst vom Arbeitnehmer für die weniger entrichteten Steuern die Differenz nachgefordert wird.

In Ziffer 3 des vorliegenden Gesetzes wird durch die Einfügung des § 103 a in das Einkommensteuergesetz 1953 die Möglichkeit gegeben, daß bei Neugründung eines Hausstandes nachweisbar getätigte Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände bis zu einem Jahresbetrag von 2496 S als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 zu berücksichtigen sind. Der Finanz- und Budgetausschuß hat den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Jahresbetrag von 2000 S auf 2496 S erhöht und hat durch die Einfügung „(208 S monatlich, 48 S wöchentlich, 8 S täglich)“ eine klare Formulierung herbeigeführt.

Der Absatz 2 des eingeschobenen § 103 a besagt, daß eine Neugründung eines Hausstandes dann vorliegt, wenn sich der Steuerpflichtige erstmalig eine Wohnung oder nach erfolgter Verehelichung die erste gemeinsame Wohnung einrichtet. Mit dieser Ergänzung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß im Falle der Verehelichung zweier Personen, die bereits vor ihrer Verehelichung jeder für sich eine Wohnung innehatten, nun aber einen gemeinsamen Hausstand gründen, gleichfalls die Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände berücksichtigt werden können.

Im Absatz 3 des § 103 a wird schließlich noch zum Ausdruck gebracht, daß zum Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn die im Sinne des Absatzes 1 angeführten Freibeträge in der Lohnsteuerkarte einzutragen sind, wobei ausdrücklich festgestellt wird, daß dieser Freibetrag nur einmal gebührt, auch wenn der Arbeitnehmer zwei Lohnsteuerkarten besitzen sollte beziehungsweise wenn auch die Ehegattin erwerbstätig ist.

Der Artikel II des vorliegenden Gesetzes bringt eine Änderung des Gebührengesetzes 1946. Mit dieser Neufassung soll die steuerrechtliche Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Bausparkassen hergestellt werden. Während bisher Bausparkassen als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von der Gebühr der Tarifpost 8 des § 33 des Gebührengesetzes befreit waren, waren Bausparkassen, die nicht die rechtliche Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben, nach Tarifpost 8 gebührenpflichtig. Durch die nunmehrige Fassung der Tarifpost 8 wird diese Ungleichmäßigkeit beseitigt.

Der Artikel III des vorliegenden Gesetzes besagt schließlich neben Festlegung der Zu-

ständigkeit, daß dieses Gesetz einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft tritt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat gestern das vorliegende Gesetz beraten und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werden möge.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die bekanntlich über alle drei Gesetze gemeinsam abgeführt wird.

Als erster ist der Herr Bundesrat Skritek zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Skritek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die zur Behandlung stehenden drei Gesetzesbeschlüsse haben bereits im Nationalrat zu einer lebhaften Debatte über die österreichische Wirtschaftspolitik geführt. Damit wurde von der parlamentarischen Tribüne aus in die in Gang befindliche allgemeine Wirtschaftsdebatte eingegriffen. Zum nicht geringen Teil wurde diese Debatte über die Wirtschaftspolitik in Österreich von der Forderung der Sozialistischen Partei nach einem gemeinsamen Wirtschaftskonzept der beiden Regierungsparteien ausgelöst. Die erste Reaktion von bürgerlicher Seite auf die Forderung nach einem gemeinsamen Wirtschaftskonzept war: Für ein gemeinsames Wirtschaftskonzept bestehe überhaupt keine Veranlassung, in der österreichischen Wirtschaft sei ohnedies alles in bester Ordnung.

Die heute zur Behandlung stehenden Gesetzesbeschlüsse, und zwar das Ausfuhrförderungsgesetz und das Gesetz über die Bewertungsfreiheit, beweisen allerdings genau das Gegenteil. Zur Begründung für das Ausfuhrförderungsgesetz wird der drohende Rückgang der Ausfuhr angeführt, beim Gesetz zur Bewertungsfreiheit der Rückgang der Investitionstätigkeit. Es kann also doch nicht alles so in Ordnung sein mit unserer Wirtschaft, wie man dies zunächst behauptete, denn sonst wäre nicht merkwürdigerweise aus denselben Kreisen, die ein Wirtschaftskonzept nicht für nötig halten, das dringende Verlangen nach den beiden Gesetzen gekommen. Beide Gesetze sind schließlich nichts anderes als Krücken für unsere Wirtschaft — wie man zugeben muß, für die Betroffenen ganz angenehme Krücken —, welche nicht nur die Gefahr der Gewöhnung in sich bergen, sondern, wie das Ausfuhrförderungsgesetz zeigt, auch Begehrlichkeit bei jenen Wirtschaftsgruppen erwecken, denen solche Krücken noch nicht gewährt wurden.

Es ist sicher nicht zu leugnen, daß der Export auch in anderen Ländern gefördert wird und der Kampf um die Auslandsmärkte heute hart und schwer ist. Auch die Bedeu-

tung des Exportes für die Beschäftigung hunderttausender Arbeiter und Angestellter muß anerkannt und gewürdigt werden. Dies sind auch die Gründe, weshalb die Sozialistische Partei diesen Gesetzen die Zustimmung gibt.

Ähnlich liegen die Dinge bei dem Gesetz über die Bewertungsfreiheit. Die Gewährung einer Steuerbegünstigung für Investitionen kann durchaus ein Mittel der Wirtschaftspolitik sein, um die Vollbeschäftigung und die Ausrüstung der Betriebe mit modernen Maschinen zu sichern. Eine generelle Steuerbegünstigung, wie sie das Gesetz über die Bewertungsfreiheit vorsieht, muß allerdings gesamtwirtschaftlich nicht immer richtige Ergebnisse zeitigen. Bei dieser Methode ist es durchaus möglich, daß Investitionen in Wirtschaftszweigen durchgeführt werden, in denen sie bei weitem nicht so dringend notwendig sind wie in anderen, die für die Gesamtwirtschaft oft viel bedeutsamer sind.

Wir Sozialisten haben weiter immer wieder den Standpunkt vertreten, daß eine steuerliche Investitionsförderung nur dann vorzunehmen ist, wenn Gefahr für die Vollbeschäftigung besteht. Dies ist auch der Grund, weshalb wir diesem Gesetz jetzt neuerlich die Zustimmung geben.

Nun noch ein Wort, meine Damen und Herren, zur Diskussion über ein gemeinsames Wirtschaftskonzept. Die Notwendigkeit eines solchen Konzeptes kann sowohl auf Grund der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse als auch auf Grund der wirtschaftlichen Tatsachen, wie dem Rückgang der Erdölproduktion, der Notwendigkeit der Wiedereingliederung und Modernisierung der USIA-Betriebe oder des beginnenden gemeinsamen europäischen Marktes, nicht mehr bestritten werden.

Dies wurde in den letzten Tagen selbst vom Herrn Bundeskanzler in einer Rede bestätigt, in der er ausführte: „Auch wir sind der Meinung, daß es eine Menge dringender Probleme in der österreichischen Wirtschaft gibt, die einer gemeinsamen Anstrengung beider Koalitionspartner bedürfen.“ Damit ist wohl die Dringlichkeit und die Gemeinsamkeit eines solchen Wirtschaftskonzeptes anerkannt.

Einen ersten Versuch einer solchen Zusammenarbeit können wir in der auf Initiative des ÖGB getroffenen freiwilligen Vereinbarung zwischen Gewerkschaftsbund, Arbeiterkammer, Kammer der gewerblichen Wirtschaft und Landwirtschaftskammer zur Stabilisierung des Preisniveaus sehen. Hoffen wir im Interesse der Zukunft der österreichischen Wirtschaft, daß dieser Versuch zu einem Erfolg führt.

Mit der zitierten Rede des Herrn Bundeskanzlers erscheinen aber auch alle jene

Meinungen zurückgewiesen, die im bürgerlichen Lager und auch bei der letzten Nationalratsdebatte von einem ÖVP-Redner in dem Sinne formuliert wurden: Das Wirtschaftskonzept ist schon da, es ist das Programm der Österreichischen Volkspartei.

Hohes Haus! Die Vertreter dieser Ansicht beziehungsweise die Redner, die solche Tatsachen vorbrachten, begründeten sie damit, daß sich die österreichische Bevölkerung einmütig zu dem Wirtschaftskonzept der ÖVP bekannt habe. Allen jenen, die solche Meinungen vertreten, muß man doch mit aller Deutlichkeit in Erinnerung rufen, daß bei der letzten Nationalratswahl 43 Prozent der Wähler der Sozialistischen Partei und damit dem von ihr vertretenen wirtschaftspolitischen Programm ihre Stimme gaben; für die ÖVP stimmten 46 Prozent. Daraus ableiten zu wollen, daß deshalb das Wirtschaftsprogramm der ÖVP allein durchzuführen ist, ist wohl nicht gut möglich.

Wir Sozialisten können ohne Übertreibung behaupten, daß wir seit 1945 zur erfolgreichen Entwicklung der österreichischen Wirtschaft sehr viel beigetragen haben. Der Sektor der verstaatlichten Wirtschaft wurde unter einem sozialistischen Minister zu einem starken und sicheren Pfeiler der österreichischen Wirtschaft ausgebaut. Es wäre für die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft und auch für die innerpolitische Entwicklung sicher nicht sehr vorteilhaft, bei der Gestaltung der kommenden Wirtschaftspolitik die Wünsche und Forderungen der großen Zahl der von der Sozialistischen Partei vertretenen Staatsbürger zu negieren. Ich glaube, die Geschichte der Ersten Republik sollte in dieser Beziehung wohl auch allen Wirtschaftskreisen in Österreich eine ernste Mahnung sein.

Hohes Haus! Nun einige Bemerkungen zu dem dritten in Behandlung stehenden Gesetzesbeschluß, welcher durch Änderung des Einkommensteuergesetzes zwei Begünstigungen für die Lohn- und Gehaltsempfänger bringt. An sich handelt es sich bei den beiden Begünstigungen um Forderungen, die von den Dienstnehmern bereits seit langem erhoben werden, jedoch erst jetzt vom Finanzminister berücksichtigt wurden. Sowohl bei der Gewährung des steuerfreien Pauschalbetrages für den Betrieb von Motorfahrzeugen aus Dienstnehmerkreisen als auch bei der Gewährung eines steuerfreien Pauschalbetrages für die Anschaffung von Hausrat bei Familiengründung von Dienstnehmern handelt es sich durchaus um keine Geschenke an die Lohnsteuerzahler, sondern nur um die Beseitigung einer bisher bestandenen Schlechterstellung dieser Gruppe gegenüber den selbständigen Unternehmern.

Ob die Höhe der gewährten Begünstigungen ausreichend ist, darüber kann es sicher sehr viele Meinungen geben. Wir Sozialisten sehen in dieser Neuregelung jedenfalls einen ersten begrüßenswerten Schritt zur Beseitigung der Benachteiligung der Lohnsteuerzahler. Die jetzt gewährten Begünstigungen hätten den Arbeitern und Angestellten eigentlich schon viel früher gebührt. Jedenfalls ist es erfreulich, daß neben dem Ausfuhrförderungsgesetz und dem Gesetz über die Bewertungsfreiheit, die in erster Linie den Unternehmern zugute kommen, dem Finanzminister auch für die Dienstnehmer eine kleine Begünstigung abgerungen werden konnte.

Die heutige Debatte über die Einkommensteuer gibt auch Gelegenheit, auf die Praxis des Finanzministers bei der Handhabung der Lohnsteuer mit einigen kritischen Bemerkungen hinzuweisen. Wir haben da das Beispiel der Nichtgewährung der Steuerfreiheit beim Nachtarbeitszuschlag für die Bäckereiarbeiter. Wir haben weiters viele Dienstnehmergruppen, wo es auf Dienstgeberseite keinen Kollektivvertragspartner gibt, bei denen das Finanzministerium die Steuerfreiheit der Überstunden und Nachtarbeitszuschläge, auch wenn sie das übliche Maß, wie es sonst in den Kollektivverträgen niedergelegt ist, nicht überschreiten, einfach nicht anerkennt. Bei diesen Fällen hat die Praxis des Finanzministers nicht nur zu großen Härten geführt, sondern auch den berechtigten Unwillen der betroffenen Dienstnehmer ausgelöst. Es ist bedauerlich, daß mit dieser Novelle zum Einkommensteuergesetz nicht auch diese Fragen geregelt werden konnten.

Im allgemeinen wäre es unseres Erachtens dem Finanzministerium durchaus möglich, solche Fragen bei einigem gutem Willen zugunsten der betroffenen Dienstnehmer in eigener Regie zu erledigen, da es sich zumeist nur um die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen handelt. Leider werden diese bei Dienstnehmern fast immer nur sehr streng und hart ausgelegt.

Hohes Haus! Erlauben Sie mir nun noch einige prinzipielle Bemerkungen zur Einkommensteuerepolitik. Es sind keine grundsätzlich neuen Dinge, die ich hier vorbringe, sie müssen aber aus Anlaß dieser Diskussion neuerlich erwähnt werden.

Wir Sozialisten sind mit der derzeitigen Gestaltung der Einkommensteuertabelle durchaus nicht zufrieden. Sie weist im Vergleich zu vielen anderen Ländern Europas und auch der USA vor allem bei den kleineren und mittleren Einkommen eine höhere Steuerbelastung auf. Bei den kleinen und mittleren Einkommen wäre daher eine Steuersenkung

durchaus berechtigt. Nicht berechtigt halten wir sie bei den großen Einkommen, da hier die Besteuerung im Vergleich zu einigen westeuropäischen Ländern und den USA viel niedriger ist.

Die Entwicklung unserer Steuerpolitik geht in den letzten Jahren in Österreich deutlich in die Richtung einer Entlastung der höheren Einkommen bei der Einkommensteuer bei gleichzeitiger Erhöhung der indirekten Steuerbelastung durch Zölle und Umsatzsteuer, was zu einer verstärkten Steuerbelastung der kleinen Einkommensbezieher, das sind vor allem Rentner, Arbeiter und Angestellte, führt. Eine solche Steuerpolitik wird von der Sozialistischen Partei natürlich im Interesse der kleinen Einkommensbezieher abgelehnt. Die Steuerpolitik hängt auch sehr enge mit wirtschaftspolitischen Fragen zusammen. Für ein erfolgreiches Wirtschaftskonzept muß daher unseres Erachtens der Grundsatz gelten, daß zuerst die für die Gesamtwirtschaft dringend notwendige Investitionstätigkeit gesichert sein muß, bevor Steuersenkungen durchgeführt werden. Auf keinen Fall, meine Damen und Herren, darf durch voreilige Steuersenkungen die Investitionstätigkeit und die Vollbeschäftigung gefährdet werden.

Wir sind sicher, daß auch die Vertreter der Österreichischen Volkspartei bei einiger Überlegung und richtiger Einschätzung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten Österreichs diese Grundsätze nicht ablehnen können.

In diesem Sinne geben wir auch dem Gesetz über die Änderung der Einkommensteuer unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Der nächste Redner ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich.

Bundesrat Ing. Helbich: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der erste der vorliegenden drei Gesetzesbeschlüsse betrifft das Ausfuhrförderungsgesetz 1957, das einen wichtigen Faktor für die österreichische Exportwirtschaft darstellt, da damit wieder die Rückvergütung der Vergütungsgruppe 4 bis zum 31. Dezember 1959 verlängert wird. Es ist außerordentlich erfreulich, daß die Verlängerung des derzeit geltenden Ausfuhrförderungsgesetzes, das zwar erst am 30. Juni 1957 abläuft, heute besprochen und beschlossen werden kann. Damit kann die österreichische Exportwirtschaft wieder für zweieinhalb Jahre mit festen Grundlagen rechnen, was von entscheidender Bedeutung für den Export ist.

Die zweite uns zur Beratung und Beschließung unterbreitete Vorlage ist das Gesetz über eine Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, kurz Be-

wertungsfreiheitsgesetz 1957 genannt. Die österreichische Wirtschaft begrüßt dieses lang-ersehnte Gesetz, da damit wieder eine Reihe von notwendigen Investitionen vorgenommen werden können. Begrüßenswert ist auch die Tatsache, daß die ehemaligen russisch besetzten Gebiete eine besondere Berücksichtigung fanden, um den so dringlichen Nachholbedarf an Investitionen leichter erreichen zu können.

Ganz eindeutig möchte ich jedoch hier feststellen, daß das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 kein Steuergeschenk darstellt, wie dies so oft behauptet wurde, sondern einen zinsenlosen Kredit des Staates an die Wirtschaft. Die vergangenen Jahre haben bewiesen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß durch die Bewertungsfreiheit dem Finanzminister kein Steuerausfall droht, sondern durch den kurzfristigen Verzicht des Staates auf seine Steuern, durch die belebende Wirkung der vorgenommenen Investitionen Mehreinnahmen erzielt wurden. Die Bewertungsfreiheit schafft wirtschaftliches Leben und verbreitert daher die Steuergrundlage, was zu den vorhin erwähnten Steuermehreinnahmen führte. Die Bewertungsfreiheit ist daher ein Garant des wirtschaftlichen Fortschrittes und somit ein Motor für das Gedeihen der österreichischen Volkswirtschaft!

Der dritte Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft ein Bundesgesetz, womit das Einkommensteuergesetz 1953 und das Gebührengesetz 1946 abgeändert werden sollen. Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß nun auch der Arbeitnehmer für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte bei Krafträdern 624 S und bei Personenkraftfahrzeugen 2496 S pro Jahr absetzen kann. Dieses Gesetz wird eine spürbare Belebung der Fahrzeugindustrie geben, da damit der Anschaffung von Motorfahrzeugen aller Art ein nennenswerter Auftrieb gegeben wird.

Die drei vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates haben entscheidenden Einfluß auf die österreichische Volkswirtschaft und auf die über 2 Millionen Beschäftigten, sodaß wir schon einen kurzen Rückblick auf 1956 und einen Ausblick auf die folgenden Jahre machen müssen.

Das Jahr 1956 zeigte, daß die seit 1953 anhaltende Expansion in eine Konsolidierungsphase übergegangen ist, und dieser für 1956 kennzeichnende Phasenwechsel bietet auch den Schlüssel zur Erklärung der Spannungen, die sich besonders im Lohn- und Preisgefüge ergeben haben.

Auf lange Sicht viel bedeutungsvoller als die Änderung des konjunkturellen Expansions-tempos dürfte aber die Tatsache sein, daß vor kurzem grundsätzliche Beschlüsse gefaßt wur-

den, die Montanunion zu einer Zollunion auszubauen und um sie herum aus den OEEC-Staaten eine Freihandelszone zu bilden. Damit ist die wirtschaftliche Integration Europas in ein neues Stadium getreten. Es ergeben sich hier Chancen, jedoch auch gewaltige Gefahren, sodaß Maßnahmen ergriffen werden müssen, die von beträchtlicher Reichweite sind.

Wenn man den Konjunkturaufschwung 1953/54 verfolgt, so kann man sehen, daß die Produktivität stärker anwuchs als der Bruttoverdienst. Schon in den Jahren 1954/55 erfolgte eine Lohnsteigerung von 7 Prozent, und sie war damit bereits stärker als die auf 5,5 Prozent beschränkte Zunahme der Produktivität. Im Jahre 1956 dagegen betrug die 6,8prozentige Verdienststeigerung ein Vielfaches des Produktivitätszuwachses, der nämlich nur 0,7 Prozent betrug. Die Bruttoverdienste haben somit die Produktivitätssteigerung mehr als eingeholt.

Das vergangene Jahr 1956 kann damit charakterisiert werden, daß man sagt: Es brachte uns einen wachsenden Konsum und verringerte Investitionen. Im Gegensatz zu dem um etwa 5 Prozent gestiegenen privaten Verbrauch waren die Bruttoinvestitionen im Durchschnitt der ersten drei Quartale 1956 bloß um 3 Prozent höher als 1955.

Es sei hier kurz bemerkt, daß die Zuwachsrate von 1954 auf 1955 bei den Bruttoinvestitionen fast 29 Prozent betragen hat, und von 1955 auf 1956 war sie, wie vorhin erwähnt, nur 3 Prozent. Es ist hier eine Schrumpfung auf fast ein Zehntel eingetreten. Die Maschinen- und Fahrzeuginvestitionen der gewerblichen Wirtschaft, die in den ersten drei Quartalen 1955 die des Vorjahres noch um 59, 57 beziehungsweise 31 Prozent übertroffen hatten, waren im ersten und im dritten Quartal des Jahres 1956 um 3,4 und um 4,8 Prozent geringer und im zweiten Quartal bloß um 1,4 Prozent höher als 1955.

Interessant sind zum Beispiel auch die Veränderungen bei den Auftragsbeständen, wenn man Ende November 1955 mit Ende November 1956 vergleicht. So hatte die Fahrzeugindustrie Österreichs Ende November 1955 einen Auftragsvorbestand von 13,6 Wochen und Ende November 1956 nur einen solchen von 6,7 Wochen, also eine Abnahme um 51 Prozent. Die Sägeindustrie Österreichs hatte zur gleichen Zeit 1955 16,7 Wochen, 1956 nur 9,5 Wochen, also eine Abnahme um 43 Prozent. Die Holzverarbeitende Industrie Österreichs hatte zur gleichen Zeit, Ende November 1955, einen Auftragsbestand im voraus von 31 Wochen, Ende November 1956 nur von 27,3 Wochen, also eine Abnahme von 12 Prozent.

Dieser Vergleich soll keineswegs dramatisierend wirken, wenn man zum Beispiel bedenkt, daß die Holzverarbeitende Industrie Österreichs 1955 noch einen Auftragsbestand im vorhinein von immerhin acht Monaten hatte und 1956 nur von sieben Monaten, hingegen ist zum Beispiel bei der Fahrzeugindustrie Österreichs schon Aufmerksamkeit geboten.

Aber interessant ist weiters, zu sehen, daß im Vergleich von 1955 auf 1956 die Investitionsgüter im Auftragsbestand um 10 Prozent gesunken sind und die Konsumgüter um 18 Prozent zugenommen haben. Man sieht also wieder einmal, daß im vergangenen Jahr 1956 bedeutend mehr konsumiert als investiert wurde. Der Herr Finanzminister hat dies nun erkannt und schlug daher die Bewertungsfreiheit und die Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 sowie des Gebührengesetzes 1946 vor, womit vielen tausenden und abertausenden Arbeitnehmern der Besitz eines Krafttrades beziehungsweise eines Kraftwagens bedeutend erleichtert wird.

Wenn wir nun einen Blick auf die österreichische Exportwirtschaft werfen, so sei hervorgehoben, daß das Jahr 1956 als außerordentlich günstig angesehen werden kann. So konnten verschiedene Wirtschaftszweige, deren Absatz 1956 im Inland rückläufig war, den Ausgleich im erhöhten Export finden. Im Jahre 1955 war im Vergleich zu 1954 eine Importsteigerung von 36 Prozent erfolgt. Im Jahre 1956 ist gegenüber 1955 eine Importsteigerung von nur 10 Prozent eingetreten. Dagegen ist die Ausfuhr, die im Jahre 1955 nur um 15 Prozent höher war als 1954, im vergangenen Jahr gegenüber 1955 um 22 Prozent gestiegen. Dies ist eine äußerst erfreuliche Tatsache, weil das vergangene Jahr 1956 bewiesen hat, daß wir nun weniger einführen, dafür aber mehr exportieren.

Die Zunahme des Exportwertes um 22 Prozent innerhalb eines Jahres ist aber nicht bloß an sich beachtenswert, sondern schneidet auch im internationalen Vergleich ausgezeichnet ab. Zwischen dem dritten Quartal 1955 und 1956 ist im selben oder im ähnlichen Ausmaß nur die Ausfuhr der Vereinigten Staaten von Nordamerika um 24 Prozent gestiegen, die Westdeutschlands sowie die Österreichs um 22 Prozent und jene Norwegens um 18 Prozent. Italien und Dänemark mußten sich mit einem Exportzuwachs von 8 beziehungsweise 6 Prozent begnügen, die Niederlande mit einem solchen von 3 Prozent. Frankreich und Griechenland konnten bloß um 2 Prozent mehr exportieren und die britische Ausfuhr hat sich im genannten Zeitraum gar nur um 1 Prozent erhöht.

So erfreulich dieser Ausblick auf unsere Exportwirtschaft ist, umso drückender werden

oftmals die Zahlungskonditionen. Die Außenstände der österreichischen Industrie haben sich nach der fast unerträglichen Höhe von 1955 im Jahre 1956 weiter um 11 Prozent erhöht. Der österreichischen Exportwirtschaft, die auf der Suche nach neuen Absatzmärkten in die sogenannten unterentwickelten Gebiete Asiens und Afrikas vorstößt und dort oft unbeschränkte Aufnahmefähigkeit vorfindet, stellt sich dabei fast immer ein kaum überbrückbares Hindernis entgegen, nämlich die Kapitalkräftigkeit unserer Konkurrenz auf dem Weltmarkt. Wenn Staaten wie Amerika, die UdSSR und Westdeutschland oft mehrjährige Lieferkredite und somit Zahlungsziele geben, dann kann trotz bestem Willen und ausgezeichneter österreichischer Qualität kein Auftrag hereingebracht werden. Die Kapitalarmut der österreichischen Exportwirtschaft tritt hier wieder einmal deutlich zutage.

Der Rückblick auf das Jahr 1956 kann als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Der Ausblick auf die nächsten Jahre zieht sehr stark ein Thema in den Vordergrund, nämlich die Freihandelszone der OEEC-Länder. Österreich wird im Zuge einer weiteren wirtschaftlichen Integration mit tief- und weitgreifenden Veränderungen rechnen müssen.

Wir stehen an der Schwelle einer Epoche, die an Dynamik mit keiner früheren verglichen werden kann. In der Erkenntnis, daß die Vorteile eines rund 250 Millionen Verbraucher umfassenden Marktes die zu erwartenden Schwierigkeiten und Nachteile aller menschlichen Voraussicht nach bei weitem übersteigen werden, nahm die österreichische Wirtschaft von Anfang an zum Plane der Freihandelszone positiv Stellung. In realistischer Beurteilung der gegebenen Sachlage muß gesagt werden, daß sich ein Staat mit 7 Millionen Einwohnern, hoher Exportintensität und großem Handelsvolumen mit den für eine Freihandelszone in Frage kommenden Ländern nicht etwa vor eine echte Alternative — Beitritt oder Fernbleiben — gestellt sieht, sondern es darum geht, im Interesse des österreichischen Volkes jene Voraussetzungen zu schaffen, um für den Fall, daß wir hier eingegliedert werden sollten, zeitgerecht Maßnahmen ergreifen zu können.

Die österreichische Wirtschaft ist sich bewußt, daß das wirtschaftliche Klima härter und damit vielleicht, auf lange Sicht gesehen, gesünder werden wird. Ein wirklicher Leistungswettbewerb zu echten Preisen wird im wirtschaftlichen Großraum sein. (*Bundesrat Geiger: Aber ohne Kartelle!*) Der gemeinsame Markt bringt Vor- und Nachteile. Es wird nur dann möglich sein, die einen zu

nützen und die anderen zu überwinden, wenn sich der österreichische Produktionsapparat den neuen Gegebenheiten elastisch anpaßt und hierfür die unbedingt notwendige zeitliche Atempause eingeräumt erhält.

Daher sind folgende Maßnahmen erforderlich: 1. Vereinfachung der Produktionsprogramme und Erzeugung größerer Serien, 2. auch bei gleichbleibenden Produktionsprogrammen Kostensenkung durch Verbesserung der Betriebsausrüstung, der Fertigungsmethoden und der innerbetrieblichen Organisation, 3. die Möglichkeit, neue Produktionsstätten aufzuziehen.

Die an Österreich herankommenden Probleme bezüglich der Freihandelszone legen eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf höchstem Niveau gebieterisch nahe. Es wird unerlässlich sein, die österreichische Wirtschaft auf das eine Ziel des größeren Marktes auszurichten. Demagogische Auseinandersetzungen wären gerade in dieser entscheidenden Phase des wirtschaftlichen Anpassungs- und Umstellungsprozesses mit größten Gefahren verbunden. Der Regierung erwächst die Aufgabe, der Bevölkerung die Richtigkeit ihrer Wirtschaftspolitik noch deutlicher als bisher vor Augen zu führen und um deren verständnisvolle und, wenn nötig, auch opferbereite Mitwirkung zu werben. Der Erhaltung des sozialen Friedens kommt daher besondere Bedeutung zu.

Angesichts dieser entscheidenden Jahre, denen wir entgegengehen, verlangt die österreichische Wirtschaft, daß sie in allen mit der Integration zusammenhängenden Fragen ständig gehört wird und daß über ihren Kopf hinweg keine Entscheidungen getroffen werden sollen, die ihr eine Hypothek aufbürden, deren Einlösung schwerste Nachteile und Schäden bedeuten könnte. Weiters verlangen wir, daß zu den zu erwartenden Verhandlungen die besten Österreicher mit wirtschaftlichem Weitblick entsendet werden, denn sie haben vielleicht das Schicksal unseres Vaterlandes in ihrer Hand. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Angesichts dieser für die österreichische Volkswirtschaft so entscheidenden kommenden Jahre stimmt die Österreichische Volkspartei den vorliegenden drei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates gerne zu, da sie einen Beitrag zur Vorbereitung Österreichs auf den gemeinsamen großen Markt darstellen. Die Parole für die Zukunft kann daher nur lauten: Sparen und investieren, gemeinsam arbeiten und an uns glauben! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Als letzter Redner ist Herr Bundesrat Dr. Weber gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Weber: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sind schon das Ausfuhrförderungsgesetz und das Bewertungsfreiheitsgesetz nicht ausschließlich für den Unternehmer von Bedeutung, sondern in gleicher Weise auch für den Dienstnehmer in der österreichischen Wirtschaft, so ist insbesondere das dritte Gesetz, nämlich das über die Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes, gerade für die Arbeitnehmerschaft von beachtlicher Wichtigkeit. Es wird damit eine Absetzmöglichkeit von der Steuer für die Mehraufwendungen bei der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges geschaffen. Bisher waren diese Mehraufwendungen keine Werbungskosten.

Dieses kleine und vielleicht unscheinbare Gesetz hat aber nach meiner Auffassung in zweifacher Hinsicht eine ganz außerordentliche Bedeutung: Zunächst einmal wird hier endgültig mit der Vorstellung aufgeräumt, als wäre das Kraftrad und das kleine und mittlere Auto für den kleinen Mann immer noch ein ausschließlicher Luxusgegenstand. Es wird vielmehr durchaus anerkannt, daß diese Fahrzeuge notwendige und zeitgemäße Beförderungsmittel auch für den Dienstnehmer darstellen. Damit — und das sei hier ganz besonders hervorgehoben — wird ein Gesetz geschaffen, das dem Leben entgegenkommt, das der tatsächlichen Entwicklung Rechnung trägt. Und so würden wir es bei vielen Gesetzen wünschen: sie sollen nicht gegen das tatsächliche pulsierende Leben wirken, sondern sie sollen ihm entgegenkommen. Und das möchte ich hier, besonders bei diesem Gesetz, lobend hervorheben.

Zweitens: Mit diesem Gesetz wird eine Annäherung an die steuerliche Gleichbehandlung des Dienstnehmers mit dem Selbständigen und freiberuflich Tätigen vollzogen. Auch damit gewinnt das Gesetz gerade für den Dienstnehmer und für die Befriedung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine beachtliche Bedeutung.

Es wird im Gesetz ausgeführt, daß ein bestimmter Pauschbetrag abgesetzt werden kann für Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte. Natürlich ergeben sich in dem Zusammenhang einige Fragen. Besonders wurde die Frage aufgeworfen, ob hier unter Arbeitsstätte nur eine feste Arbeitsstätte zu verstehen sei. Durchaus lobenswerterweise wurde durch den Vertreter des zuständigen Bundesministeriums bereits gestern im Ausschuß anerkannt, daß die Arbeitsstätte nicht eine feste sein muß, sondern, sagen wir, auch eine bewegliche sein kann. Gerade etwa für Handwerker, Maurer, Zimmerleute, insbesondere aber auch für Forstarbeiter, Forstbeamte und so weiter ist diese Fest-

stellung außerordentlich wichtig und gerechtfertigt. Ich möchte nicht auf die verschiedenen Möglichkeiten der Auslegung eingehen, sondern hier lediglich vor diesem Hohen Hause die Bitte an die durchführenden Behörden richten, großzügig auszulegen und nicht kleinlich. Denn ich glaube, auch bei dieser Maßnahme wie bei vielen, vielen anderen bisherigen wird sich letzten Endes herausstellen, daß dieses kleine Steuergeschenk auf der anderen Seite in vielfacher Weise und Form wieder kompensiert wird durch Mehreingänge an Kraftfahrzeugsteuer und ähnlichem. Überdies — wie bereits kurz ausgeführt worden ist — wird auch durch diese Maßnahme der weiteren Motorisierung ein neuer Impuls gegeben werden, denn ich glaube, ich darf hier wohl feststellen: Bei allen Problemen und bei allen Nachteilen, die sich im Zuge der stark zunehmenden Motorisierung ergeben, wird wohl niemand ernsthaft etwa daran denken, diese Entwicklung aufhalten oder bremsen zu wollen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit vielleicht etwas außerhalb des Rahmens noch auf einen Umstand hinweisen. Wenn hier eine Steuererleichterung für den geschaffen wird, der alltäglich zur Arbeitsstätte fährt, so denkt man dabei fast unwillkürlich an einen Personenkreis, der weit abgelegen ist vom öffentlichen Verkehrsnetz, für den es nicht einmal die Möglichkeit gibt, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen, weil keines da ist, man denkt gerade an unsere weit abgelegenen Bergbauerngebiete. Dort hat sich nach und nach auch insbesondere das Motorrad eingebürgert und ist vielfach das einzig mögliche Verkehrsmittel. Auch der weit Abgelegene muß zu gewissen Zeiten zu Behörden, er muß sich die notwendigen Güter im nächsten größeren Ort oder in der Stadt beschaffen. Wäre es hier nicht angebracht, bei denen, die ohnehin nur mehr unter größten Opfern an dieser Scholle irgendwo weg vom großen Leben festhalten, dies auch steuerlich irgendwie zu berücksichtigen? Ich weiß, daß es nicht einfach sein wird, hier eine allgemeine Regel zu finden, eine Formel, aber die moralische Rechtfertigung wäre wohl einwandfrei gegeben.

Auch ein weiterer Punkt dieses Gesetzes ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, nämlich der, daß bei Neugründung des Hausstandes für die Anschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände durch fünf Jahre höchstens je 2496 S von der Steuer abgesetzt werden können. Dies ist zweifelsohne zu begrüßen, insbesondere auch im Hinblick auf die verschiedenen und sicherlich zum großen Teil sehr zweckmäßigen Maßnahmen der Familienförderung.

Aber was nützt die beste Förderung für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen,

Hausrat und so weiter, wenn keine Wohnung da ist? Freilich sei hier keineswegs behauptet, daß auf dem Gebiete der Erstellung von Wohnungen in den letzten Jahren nicht beachtliche Erfolge erzielt wurden. Auch hier gibt es verschiedene Steuererleichterungen, insbesondere kann, soweit mir bekannt ist, bei Inanspruchnahme von Darlehen aus öffentlichen Fonds eine gewisse Steuererleichterung durch Berücksichtigung des Darlehensbetrages gewährt werden. Es wirkt aber geradezu eigenartig und grotesk, wenn auf der anderen Seite demjenigen, der nicht diesen Weg in Anspruch nimmt, sondern sich selbständig um das notwendige Kapital umschauf, sei es durch private Darlehen, sei es auch — und das spielt heute auch schon eine nicht mehr geringe Rolle — durch ein Darlehen seines Dienstgebers, etwa einer Kammer und dergleichen, diese Möglichkeit der Absetzbarkeit nicht gewährt wird.

Auch bei Gehaltsvorschüssen an öffentliche Bedienstete verhält es sich gleich. Man kann hier vielleicht einwenden, diese Darlehen werden in der Regel — ich glaube, die Gemeinde Wien macht hier eine Ausnahme — zinsenlos gegeben, aber solange die Wohnungsnot da ist, wäre zu dieser Zinsenlosigkeit dazu eine gewisse Absetzbarkeit und Berücksichtigung bei der Besteuerung auch noch gerechtfertigt.

Damit möchte ich meine ganz kurzen Bemerkungen zu diesem Gesetz abschließen, jedoch abschließend noch besonders hervorheben, daß in diesem Gesetz von jeglichem Bürokratismus Abstand genommen wurde. Der Vorgang, wie man zur Steuererleichterung kommt, ist ein höchst einfacher und zweckmäßiger, und es wird wohl nicht vorkommen, wie es leider Gottes da und dort der Fall ist, daß sich der einzelne wohl bewußt wäre, daß er Begünstigungen hätte, aber aus Angst vor den verschiedenen Wegen und Versprachen letztlich lieber darauf verzichtet. Das muß hier gerade bei diesem Gesetz ganz besonders hervorgehoben und dankbar anerkannt werden.

Damit stimmen wir gerade diesem Gesetz wirklich mit einer gewissen inneren Befriedigung, mit Freude zu und hoffen, daß es nicht etwas Endgültiges, sondern ein erster, ermutigender Anfang sei. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der behandelten Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1957: Bundesgesetz über Begünstigung einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1957)

Vorsitzender: Wir gelangen jetzt zum 4. Punkt der Tagesordnung: Energieanleihegesetz 1957.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Eckert:** Hohes Haus! Das Energieanleihegesetz 1957 soll im Interesse der gesamten österreichischen Volkswirtschaft die notwendigen finanziellen Mittel für die Fortsetzung des Ausbaues der Wasserkräfte sicherstellen. Wie in den Jahren 1953 und 1955 wird auch die im Jahre 1957 aufzulegende Anleihe der Verbundgesellschaft mit einer Bundeshaftung ausgestattet sein.

Die Anleihe wird von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft begeben, und zwar mit einem Höchstbetrag von 350 Millionen Schilling. Schuldner der Anleihe werden außer der Verbundgesellschaft auch ihre Konzerngesellschaften, die Tauernkraftwerke AG., Ennskraftwerke AG., Österreichische Draukraftwerke AG. und Österreichische Donaukraftwerke AG., sein.

Durch den Beitritt des Bundes als Bürge und Zahler genießen die Anleihestücke Mündelsicherheit.

Der Bundesminister für Finanzen wird daher ermächtigt, für die zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrag von 350 Millionen Schilling die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.

Das Bundesministerium für Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut.

Der Nationalrat hat dieses Gesetz am 14. März beschlossen, der zuständige Finanzausschuß des Bundesrates hat es gestern eingehend behandelt und mich ermächtigt, diesem hohen Forum den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist Herr Bundesrat Porges gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Porges:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zu der Diskussion, zu der das Energieanleihegesetz in der Öffentlichkeit und auch schon drüben im Nationalrat geführt hat, möchte auch ich heute noch einige zusätzliche Bemerkungen machen, und zwar deswegen machen, weil ich glaube, daß es einmal notwendig ist, über die Energieleistungen Österreichs in der Vergangenheit zu sprechen und im Anschluß daran darüber zu reden, welche ungeheuren Sorgen, welche

Aufgaben wir noch gerade auf diesem Gebiete zu lösen haben.

Nun bin ich der Meinung, daß wir heute die uns gestellten Aufgaben nur sehr unvollkommen lösen. Denn wenn ich Ihnen dann die Beträge nennen werde, welche die österreichische Energiewirtschaft in den nächsten Jahren benötigen wird, dann müssen wir alle etwas verstimmt feststellen, daß die heute zu beschließende Tranche von 350 Millionen Schilling praktisch nur einen Tropfen auf einen heißen Stein darstellt und natürlich nur ein Anfang sein kann für künftige Bewilligungen, für künftige Beträge.

Die Energieaufbringung durch die Verbundgesellschaft stieg von rund 1,2 Milliarden Kilowattstunden im Jahre 1949 auf rund 4,5 Milliarden Kilowattstunden, also fast auf das Vierfache, im Jahre 1956. Die Leistung, die in dieser Steigerung liegt, beträgt allein 2,5 Milliarden Kilowattstunden aus den neu erbauten Kraftwerken. In den Jahren 1946 bis 1956 wurden im Verbundkonzern nicht weniger als 7,8 Milliarden Schilling verbaut, eine ganz gewaltige Summe, die aber angesichts der inzwischen stattgefundenen Schillingverdünnung und der Erhöhung der Baukosten heute einen weitaus höheren Wert darstellt.

Wie wurde diese gewaltige Summe aufgebracht? Wir hatten in der eben abgebrochenen Frühjahrsmesse am Rotundengelände eine sehr instruktive und sehr interessante Ausstellung der Österreichischen Verbundgesellschaft, und ich hoffe, Sie hatten alle Gelegenheit, diese Ausstellung zu sehen und sich an Hand der Modelle und Tabellen zu überzeugen, welche Leistungen hier erbracht wurden und welche noch zu erbringen sind.

Diese 7,8 Milliarden Schilling, meine Damen und Herren, wurden, das ist allgemein bekannt, zum größten Teil, nämlich zu 37,8 Prozent, mit einer Summe von rund 3 Milliarden Schilling aus ERP-Mitteln bestritten. An zweiter Stelle stehen die beiden Energieanleihen 1953 und 1955 mit 17,3 Prozent und einer Barleistung von 1,35 Milliarden Schilling. An dritter Stelle folgen die Kapitaleinzahlungen des Bundes und der Länder mit 12,3 Prozent und einer Barleistung von 965 Millionen Schilling. Die Selbstfinanzierung, die natürlich bei Produktionsbetrieben dieser Art nur eine sehr schmale sein kann, wird mit 11,1 Prozent und einer Barleistung von 870 Millionen Schilling angeschrieben. Und nun kommen die beiden Weltbankanleihen im Betrage von 657 Millionen Schilling, die einem Prozentanteil von 8,4 Prozent entsprechen. Die Kapitaleinzahlungen erfolgten also durch den Bund und die Länder, nur muß man sagen, daß, auf lange Sicht gesehen, eine Kapitaleinzahlung von

12 Prozent sehr niedrig ist und daß in Zukunft getrachtet werden muß, die Budgetmittel, die hierfür zur Verfügung stehen, zu erweitern, um die Kapitaleinzahlungen entsprechend erhöhen zu können.

Ich habe schon erwähnt, daß mehr als ein Drittel der erforderlichen Mittel aus dem Counterpart-Fonds selbst kommt. Bis zum Jahre 1953, meine Damen und Herren — das hat eine Bilddarstellung in der Messe ergeben —, waren diese ERP-Mittel praktisch die alleinige Voraussetzung für den Kraftwerksbau, da bis dahin rund zwei Drittel des gesamten Kapitalbedarfs durch ERP-Mittel gedeckt werden konnten. Es ist selbstverständlich, daß nach dem Ablauf der amerikanischen Wirtschaftshilfe ERP-Mittel nur mehr beschränkt zur Verfügung standen beziehungsweise zur Verfügung stehen; heute nur mehr aus Zinsen und aus den eingehenden Rückzahlungen.

Der Verbundkonzern war daher gezwungen, sich nach dem Ablauf der Amerikahilfe auf andere Finanzierungsmethoden umzustellen. Das Nächstliegende war und ist natürlich die Inanspruchnahme des inländischen Kapitalmarktes.

Von den beiden Energieanleihen der Jahre 1953 und 1955 ergab die erste rund 650 Millionen Schilling und die zweite rund 950 Millionen Schilling. Allerdings mußten von den 650 Millionen Schilling der ersten Energieanleihe rund 200 Millionen Schilling den Österreichischen Bundesbahnen für die Fortführung der Elektrifizierung zur Verfügung gestellt werden.

Die wirkliche Bedeutung der Energieanleihen für den Kraftwerksbau erhellt deutlicher, wenn man ihren Ertrag zum gesamten Investitionsaufwand der Jahre 1953 bis 1956 in Beziehung bringt. Da stellt sich nämlich heraus, daß von den Gesamtausgaben in dieser Zeit von 4,8 Milliarden die beiden Anleihen allein 27,7 Prozent, also mehr als ein Viertel — das ist sehr bedeutend —, erbracht haben. Die beiden Weltbankanleihen erbrachten insgesamt 43 Millionen Dollar. Auch diese beiden Anleihen bedeuteten in den letzten Jahren eine außerordentliche Finanzierungserleichterung für die Fortführung der Kraftwerksbauten. Es kamen noch einige Fremdmittel zur Verwendung, zum Beispiel aus Lieferantenkrediten, aus Darlehen von Versicherungsgesellschaften und aus kurz- und mittelfristigen Bankkrediten selbst.

Man kann also für die Vergangenheit zusammenfassend sagen, daß der Kraftwerksbau von 1947 bis 1953 in erster Linie durch die amerikanische Wirtschaftshilfe und in kleinerem Maße durch öffentliche Mittel gedeckt war. Seit 1954 stehen aber bis heute

in erster Linie nur inländische Kapitalmittel und die Weltbankanleihen zur Verfügung.

Jetzt beginnt die große Sorge: Wie werden wir den Kapitalbedarf für die Energiewirtschaft Österreichs in den nächsten Jahren und Jahrzehnten decken? Der künftige Kapitalbedarf des Verbundkonzerns wird sich in einer jährlichen Größenordnung von rund 1,6 bis 2 Milliarden Schilling bewegen. Aus diesen beiden Zahlen erkennen Sie die große Sorge und die große Verantwortung, die heute schon auf uns liegen. Wenn Sie noch bedenken, daß der Kapitalbedarf der österreichischen Volkswirtschaft ja nicht für die Energiewirtschaft allein besteht, sondern außerdem noch für den Wohnungsbau, für den Straßenbau, für den Ausbau unserer Industrieanlagen, und wenn Sie dann den Rechenstift nehmen und addieren, werden Sie zu ganz gewaltigen Summen kommen, die wir in den nächsten Jahren benötigen werden.

Der Verbundkonzern wird also auf absehbare Zeit den inländischen Kapitalmarkt durch die Auflegung von Anleihen in Anspruch nehmen müssen. Das geschieht in diesem Jahr durch die Energieanleihe mit 350 Millionen Schilling. Die zweite Quelle wird und muß die Kapitalaufbringung durch die Einzahlung auf das Aktienkapital durch den Bund und die Länder sein, auch wenn man zugeben muß, daß die Budgetlage dieser Gebietskörperschaften in der Gegenwart und in der Zukunft ziemlich angespannt sein wird. Die dritte Möglichkeit ist die Hereinnahme von ausländischen Krediten.

Nun wissen wir gerade aus den Verhandlungen, die in der Gegenwart geführt werden, wie schwierig es ist, ausländische Kredite zu bekommen, und wie drückend die Bedingungen sind, zu denen man sie erhält. Ich erinnere an die Verhandlungen, die wir gegenwärtig mit Amerika führen und die wir mit der Schweiz wegen der Anleihe für unser Kraftwerk in Schwarzach führen. Wir konnten am Anfang dieses Jahres einen kurzfristigen Kredit von den Niederlanden bekommen, aber wir wissen, daß Anleihen im Ausland nur sehr schwierig zu erhalten sind und daß wir damit ziemlich große Sorgen haben werden. Wir wissen, daß auch eine nicht mehr vermeidbare Tarifierhöhung bevorsteht und daß auch aus diesem Titel der Energiewirtschaft weitere Mittel werden zufließen müssen.

Für die nächste Zeit wird man allerdings einige Ausweichmöglichkeiten zur Deckung des Kapitalbedarfes beziehungsweise zur Senkung der Kosten heranziehen müssen. Wir werden also die kalorischen Kraftwerke in größerem Maße als bisher nutzen müssen,

die ja mit wesentlich weniger Kapital arbeiten, wobei auch festgestellt werden muß, daß wir durch eine glückliche Fügung das Erdgas in verstärktem Maße aus der Inlandsproduktion für die kalorischen Kraftwerke heranziehen können. Diese Verschiebung ist aber nur eine Zwischenlösung, meine Damen und Herren, und ich schätze, ab 1960 muß sie durch die verstärkte Inbetriebnahme der Wasserkraftwerke wieder ausgeglichen werden.

Ich habe schon erwähnt, daß in Zukunft jährlich ein Kapitalbedarf von 1,6 bis 2 Milliarden Schilling für den Verbundkonzern notwendig sein wird. Erfahrungsgemäß ist das der Betrag, der für den Bau notwendig ist. Dazu kommen dann noch die Beträge, die für die Verteilung erforderlich sein werden und die sich ungefähr in der gleichen Höhe halten wie jene Beträge, die für den Bau gebraucht werden. Wir kommen also auf einen Kapitalbedarf für den Verbundkonzern von 3 bis 4 Milliarden Schilling pro Jahr! Meine Damen und Herren, das sind 3 bis 4 Prozent des derzeitigen Bruttonationaleinkommens Österreichs! Diese Zahlen zeigen Ihnen, welche gewaltigen Aufgaben noch vor uns stehen und welche Verantwortung wir heute schon für die nächste Zukunft übernehmen.

Es wurde heute schon einige Male davon gesprochen, daß wir ein gemeinsames Wirtschaftskonzept brauchen. Ich glaube, daß dieses gemeinsame Wirtschaftskonzept gerade auf dem Gebiete der Energiewirtschaft Österreichs nutzbringend angewendet werden kann. Denn die Energiewirtschaft Österreichs ist der Ast, auf dem wir alle sitzen, und wenn dieser Ast nicht zum Blühen gebracht wird, sondern einmal morsch wird, dann stürzen wir alle mit ihm in die Tiefe.

Der europäische Markt, der einige Male von meinen Vorrednern erwähnt wurde, zwingt uns, auch auf dem Gebiete der Energiewirtschaft jene Maßnahmen zu treffen, die die Gewähr bieten, daß wir auf diesem gemeinsamen Markt in Ehren und mit Erfolg bestehen können. Der Appell, die Auseinandersetzungen, die uns bevorstehen, nicht durch Demagogie zu trüben, findet bei uns willige Ohren, und ich glaube feststellen zu können, daß gerade von unserer Seite — wobei ich den Präsidenten Böhm besonders erwähne — die Diskussion der letzten Tage über diesen Gegenstand mit vollem Ernst geführt wurde und wir mit aller Verantwortung die Wirtschaftsangelegenheiten Österreichs mit dem Blick in die Zukunft behandelt haben.

Auch eine weitere Forderung unterschreiben wir. Einer meiner Vorredner hat gesagt: Zu den Verhandlungen über das künftige

Europa sollen wir die besten Männer entsenden. Ich möchte das erstens erweitern auf die besten Männer und Frauen. Aber ich möchte noch etwas hinzufügen: Der künftige europäische Markt wird natürlich ein Markt, ein Wirtschaftsgebilde sein, in welchem ein Wirtschaftsplan oder, wenn Sie wollen, auch Planwirtschaft wird herrschen müssen. Ich glaube, daß wir Sozialisten auf diesem Gebiete die besten Erfahrungen haben. (*Bundesrat Römer: Aber wir nicht! — Heiterkeit.*) Wenn daher künftighin in diese Delegation nur die besten Männer und Frauen entsendet werden sollen, dann würde ich empfehlen, in erster Linie Sozialisten zu entsenden! (*Beifall bei den Sozialisten. — Heiterkeit und ironischer Beifall bei der Volkspartei.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich schreite zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1957

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 5 der Tagesordnung: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1957.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Bereits im Jahre 1954 war es dem Milchausgleichsfonds, dessen Aufgabe die Tragung der Preisunterschiede ist, welche sich bei Verwertung der Milch als Frischmilch und bei Verwertung nach Verarbeitung der Milch ergeben, nicht möglich, diese Aufgabe ohne Zuschuß seitens des Bundes zu erfüllen.

Im Interesse der Aufrechterhaltung gleicher Erzeuger- und Verbraucherpreise innerhalb des gesamten Bundesgebietes erscheint es daher erforderlich, dem Milchwirtschaftsfonds Mittel zuzuweisen, die die Erfüllung dieser Aufgabe ermöglichen.

Bereits dreimal, mit den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 43/1955, BGBl. Nr. 157/1955 und BGBl. Nr. 173/1956, beschlossen die gesetzgebenden Körperschaften, dem Fonds Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Für das Geschäftsjahr 1956 waren dies 42 Millionen Schilling. Trotz dieses Zuschusses schloß jedoch der Fonds dieses Geschäftsjahr mit einem Gebarungabgang von 7 Millionen Schilling ab. Die Gewähr für die ordnungsgemäße

Führung des Fonds ist dadurch gegeben, daß in diesem die Landwirtschaftskammern, die Arbeiterkammern und die Kammern der gewerblichen Wirtschaft gleich stark vertreten sind.

Die Ursache des Abganges lag darin, daß die Mehreinnahmen des Fonds aus der Neu-regulierung des Milchpreises im vergangenen Jahr, welche in der Hauptsache zur Abdeckung der Lohn- und Gehaltsforderungen der Molkereiarbeiter und -angestellten und zur Spannenregelung der Kleinverteiler verwendet werden mußten, zur Erfüllung der normalen Aufgaben des Preisausgleichs nicht hinreichten.

Aus den hier angeführten Gründen ist der Milchwirtschaftsfonds auch im Jahre 1957 voraussichtlich nicht in der Lage, diese amtlich festgesetzten Preise für Milch und Milchprodukte zu gewährleisten, sofern er nicht eine Zuweisung aus Bundesmitteln erhält. Zur Abdeckung dieser Verpflichtung einschließlich des Verlustvortrages aus 1956 beantragt die Bundesregierung eine solche Zuwendung in Höhe von 42 Millionen Schilling.

Diese Mittel sollen im finanzgesetzlichen Ansatz Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ verrechnet werden, unter welchem ein Gesamtbetrag von 620 Millionen Schilling vorgesehen ist. Hiezu ist jedoch eine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Nach den Erläuterungen zu diesem Bundesgesetz kann die Bedeckung hierfür gefunden werden, da die Milchpreisstützung für Dezember 1956, welche normal erst im Jänner 1957 dem Milchwirtschaftsfonds überwiesen werden sollte, noch vor Jahresende 1956 zu Lasten des Bundesvoranschlags 1956 flüssiggemacht werden konnte.

Es ist noch zu erwähnen, daß der Verwaltungsaufwand des Fonds durch besondere Verwaltungskostenbeiträge gedeckt wird und daher getrennt zu verrechnen ist, sodaß diesem durch diese gesetzlichen Bestimmungen keine Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird gemäß § 1 das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1957 diesen erwähnten Betrag von 42 Millionen Schilling aus dem vorerwähnten Titel zur Verfügung zu stellen und zu verrechnen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bundesgesetz über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955 (Auffangorganisationengesetz)

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zum 6. Punkt der Tagesordnung: Auffangorganisationengesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 des Staatsvertrages, das sogenannte Auffangorganisationengesetz, das heute zur Diskussion steht, hat gewisse Probleme zu lösen, die noch als sogenanntes Erbe der Zeit von 1938 bis 1945 von uns endlich liquidiert werden müssen.

Darüber, daß Österreich den Staatsvertrag erhalten hat, dürften heute wohl gerade dann, wenn man die Ereignisse der letzten Monate in unserem Nachbarlande berücksichtigt, alle verantwortungsbewußten Teile unserer Bevölkerung Freude empfinden. Ich führe die Befriedigung über die Erreichung des Staatsvertrages deswegen besonders an, weil von gewissen Kreisen vielleicht Gründe dafür angeführt werden könnten, warum die Liquidierung einer immerhin nicht erfreulichen Epoche zur Diskussion steht. Ich möchte darauf verweisen und muß es auch, weil ja im Bericht ausdrücklich angeführt wird, daß der Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages Österreich verpflichtet, die nicht rechtzeitig zur Rückstellung begehrt entzogenen Vermögen einer oder mehreren Auffangorganisationen zuzuweisen, und hierfür eine Frist von längstens 18 Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorsieht, daß es eigentlich dieser Bestimmung im Staatsvertrag nicht bedurft hätte, sondern daß das österreichische Parlament bereits im Jahre 1947 einen Beschluß gefaßt hat, ein diesbezügliches Gesetz zu schaffen. Aus Gründen, die wohl allgemein verständlich sind, ist dieses Gesetz erst nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Verabschiedung vorgelegt worden.

Ich darf nun die Bestimmungen der einzelnen Paragraphen kurz durchgehen.

§ 1 verweist auf den Artikel 26 des Staatsvertrages und darauf, daß mit 26. Jänner dieses Jahres die 18monatige Frist abgelaufen ist und daß die im Staatsvertrag, BGBl.

Nr. 152/1955, genannten Vermögenschaften samt gesetzlichen Rechten und Interessen in Österreich zwei Sammelstellen, die als juristische Personen des Privatrechtes errichtet werden, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen übertragen werden.

Die Aufgabe dieser Organisationen ist die Sammlung der erforderlichen Mittel für die Erfüllung des vorgesehenen Zweckes. Jegliche Einwirkung staatlicher Stellen auf diese Organisationen ist ausgeschlossen. Ihre Verwaltung wird einzig und allein den Geschädigten beziehungsweise ihren Vertrauensmännern überlassen.

In § 2 Abs. 1 wird festgelegt, daß der „Sammelstelle A“ alle Ansprüche auf Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen übertragen werden, die Personen zustanden, die am 31. Dezember 1957 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben. Im Absatz 2 wird festgelegt, daß die „Sammelstelle B“ die Interessen aller anderen Personen und Organisationen zu vertreten hat, die nicht in Absatz 1 angeführt wurden.

Der § 3 legt fest, daß die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche noch durch entsprechende Gesetze geregelt werden wird.

In den §§ 4 und 5 wird festgelegt, daß jede Sammelstelle durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet wird, das aus acht Mitgliedern besteht. Drei Viertel dieser Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Die Mitglieder der Kuratorien werden nach Anhörung der betreffenden Organisationen der durch den Nationalsozialismus Geschädigten bestellt und abberufen. Weiters wird die Art der Geschäftsführung und die Vertretung bestimmt. Eine Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium selbst gibt, bedarf der Genehmigung der Bundesregierung und ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Außerdem wird festgelegt, daß, falls eine Sammelstelle durch Pflichtwidrigkeit einzelner Personen geschädigt worden ist, das Kuratorium die Ansprüche gegen die Verantwortlichen wahrzunehmen hat.

Zu § 6 wäre zu berichten, daß als Grundlage für die Arbeiten der Sammelstellen auch die Anmeldungen dienen, die bereits im Herbst 1946 zufolge der Bestimmungen der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung zu erstatten waren. Amtliche Stellen müssen den Sammelstellen Auskünfte erteilen. Dies kann natürlich nur insoweit gelten, als es sich um den gesetzmäßigen Wirkungskreis der betreffenden amtlichen Stellen handelt und diese Auskünfte zur Erfüllung der der Sammelstelle übertragenen Verpflichtungen notwendig sind.

§ 7 regelt die Abgabefreiheit, die den Sammelstellen so wie jedem anderen Rückstellungswerber zusteht. Urkunden, Schriften, Amtshandlungen, welche die Übertragung von Vermögensschaften zum Gegenstand haben, sind von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Die an eine Sammelstelle zu leistenden Geldbeträge unterliegen weder der Umsatzsteuer noch der Gewerbesteuer noch der Körperschaftsteuer.

Im § 8 wird festgelegt, daß über die Verteilung der Mittel der Sammelstellen ein besonderes Bundesgesetz bestimmen wird.

Der § 9 legt die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fest.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat dieses Gesetz gestern beraten und mich beauftragt, das Hohe Haus zu ersuchen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bundesgesetz, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1957)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 7 der Tagesordnung: Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1957.

Berichtersteller ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichtersteller Grundemann: Hohes Haus! In der letzten Sitzung des vergangenen Jahres hat das Hohe Haus die Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1956 beschlossen, nach welcher das Inkrafttreten des § 56 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, entsprechend den Bestimmungen des § 112 dieses Gesetzes, vom 31. Dezember 1956 auf 1. April 1957 verlegt wurde. Als Grund hierfür wurde damals seitens der Bundesregierung angegeben, daß die Fertigstellung der entsprechenden Bestimmungen und des Geschäftsplanes für die Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge nicht möglich war.

Heute liegt nun eine Regierungsvorlage zur neuerlichen Novellierung vor, welche lediglich die Bestimmung eines neuerlichen Termins für das Inkrafttreten dieses § 56, und zwar

mit 1. April 1958, also die Verlängerung auf ein Jahr, enthält. Der Nationalrat hat diese Vorlage bereits zum Beschluß erhoben.

Begründet wird dies mit dem Umstand, daß einerseits neue internationale Verhandlungen über die Festsetzung der Mindestversicherungssummen für Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen im Gange sind, deren Ergebnis möglichst abgewartet werden soll, andererseits aber damit, daß ähnliche Gesetzesbestimmungen in der deutschen Bundesrepublik und in Belgien zu Schwierigkeiten im Fremdenverkehr führten. Davon war bekanntlich auch Österreich betroffen.

Da Österreich höchstes Interesse an der reibungslosen Abwicklung seines Fremdenverkehrs besitzt, erscheint es erforderlich, die notwendigen Bestimmungen für den Nachweis eines ordentlichen Bestandes einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ausländische Fahrzeuge bestens zu überlegen und jene Form zu wählen, welche dem Fremdenverkehr keinen Schaden zufügt, jedoch die Möglichkeit der Deckung von Schäden innerhalb des österreichischen Gebietes gibt.

Nach dem Motivenbericht der Regierungsvorlage ist hier eine ähnliche Lösung wie in der Schweiz vorgesehen, wo sich der ausländische Kraftfahrer vom geforderten Nachweis durch eine Gebühr an der Grenze befreien kann. Die hiedurch aufgebrachten Mittel fließen einem Fonds zu, aus welchem die Ansprüche der Verkehrstopfer befriedigt werden. Man denkt hier daran, auch in Österreich eine solche Fondseinrichtung zu schaffen, wobei an den Grenzen ein Betrag von etwa 20 S zu entrichten wäre. Dieser Fonds hätte sodann das Regreßrecht gegenüber den schuldtragenden Lenkern beziehungsweise den Besitzern der betreffenden Kraftfahrzeuge.

Da die Möglichkeit, den Entwurf der hierfür notwendigen Bestimmungen bis zum 1. April dieses Jahres fertigzustellen, nicht gegeben erscheint, beantragt die Bundesregierung die Verlegung des Wirksamkeitsbeginnes um ein Jahr.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Auch zu diesem Punkt der Tagesordnung ist niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bundesgesetz über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz)

Vorsitzender: Es kommt der Punkt 8 der Tagesordnung zur Verhandlung: Mutterschutzgesetz.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr:** Hohes Haus! Es wurde schon in der Haussitzung des Parlaments am 13. März 1957 darauf hingewiesen, daß es viele Jahre gedauert hat, bis ein fortschrittliches Mutterschutzgesetz zur Beschlußfassung vorgelegt werden konnte. Das Mutterschutzgesetz tritt an die Stelle der bisher geltenden reichsrechtlichen Vorschriften und wurde mit einigen Abänderungen, die der Sozialausschuß gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen hat, im Parlament beschlossen.

In das Gesetz wurden aber nicht nur alte Bestimmungen aus den reichsrechtlichen Vorschriften aufgenommen, sondern es sind in langen Verhandlungen eine Reihe von beachtenswerten Verbesserungen vorgenommen worden. So ist eine wesentliche Neuerung durch die Erweiterung des Personenkreises, auf den das neue Gesetz Anwendung findet, eingetreten. Hervorzuheben ist, daß nunmehr die Heimarbeiterinnen und die Hausgehilfinnen in das Mutterschutzgesetz einbezogen worden sind. Durch eine Sonderregelung wurde der Lebensunterhalt der Hausgehilfinnen, wenn sie schwanger sind, in der Zeit vor der Entbindung durch eine Sonderunterstützung gesichert. Eine weitere Verbesserung hat das Gesetz dadurch gebracht, daß künftighin ausländische Arbeitnehmerinnen den gleichen Mutterschutz genießen wie die österreichischen Arbeitnehmerinnen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen gelten die Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht für Landarbeiterinnen und Dienstnehmerinnen des öffentlichen Dienstes, sofern nicht der Bund der Dienstgeber ist. Es wird Aufgabe der Landesgesetzgebungen sein, für weibliche Bedienstete der Länder und Gemeinden sowie für Landarbeiterinnen, auf die die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes Anwendung finden, eine dem neuen Mutterschutzgesetz entsprechende Regelung zu treffen.

Im Parlament wurde eine von den Abgeordneten Pölzer und Grete Rehor eingebrachte EntschlieÙung angenommen; in der die Bundesregierung ersucht wird, Maßnahmen zu ergreifen, damit die betroffenen Gruppen ebenfalls in das Gesetz einbezogen werden können und alle werdenden Mütter in Österreich den gleichen Schutz genießen.

Das Gesetz gliedert sich in sechs Abschnitte.

Im Abschnitt I ist in den §§ 1 und 2 der Geltungsbereich, auf den das Gesetz Anwendung findet, festgelegt.

Abschnitt II behandelt die allgemeinen Bestimmungen. Im § 3 ist vorgesehen, daß werdende Mütter sechs Wochen vor der Entbindung nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Die Sechswochenfrist ist auf Grund des ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Durch den Absatz 4 werden werdende Mütter verpflichtet, dem Dienstgeber die Schwangerschaft anzuzeigen. Weiters müssen sie in der vierten Woche vor der Sechswochenfrist den Arbeitgeber auf den Beginn derselben aufmerksam machen. Hier möchte ich darauf aufmerksam machen, daß im Parlament gegenüber der Regierungsvorlage eine Abänderung des Textes vorgenommen wurde. In der Regierungsvorlage hieß es, daß diese Mütter verpflichtet sind, vier Wochen vor dem vermutlichen Beginn der Sechswochenfrist den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Jetzt heißt es „innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn“ und das Wort „vermutlich“ wurde weggelassen.

Im § 4 sind jene Arbeiten angeführt, mit denen schwangere Frauen nicht beschäftigt werden dürfen. Im Zweifelsfalle, ob eine Arbeit unter das Verbot fällt, hat das Arbeitsinspektorat die Entscheidung.

§ 5 enthält die Bestimmungen über das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung. Sechs Wochen nach der Entbindung darf die Frau nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter wird die Schutzfrist auf acht Wochen und nach einer Frühgeburt auf zwölf Wochen erhöht.

In den §§ 6, 7 und 8 ist das Nachtarbeitsverbot, das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit und das Verbot der Mehrarbeit festgelegt. In welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Ausnahme zulässig ist, ist genau angegeben.

Gemäß § 9 ist stillenden Müttern auf Verlangen bei einer täglichen achtstündigen Arbeitszeit zweimal 45 Minuten Stillzeit zu gewähren. Ist für die Mutter in der Nähe der Arbeitsstätte keine Möglichkeit vorhanden, ihr Kind zu stillen, dann ist ihr einmal eine Stillzeit von 90 Minuten zu geben.

§ 10 behandelt den Kündigungs- und Entlassungsschutz und bestimmt, daß berufstätige Frauen während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung nicht gekündigt und entlassen werden dürfen. Die Fälle, in welchen der Arbeitgeber die Kündigung während der Schutzfrist beim Einigungsamt beantragen kann, sind angeführt. Der

Antragsteller muß aber dem Betriebsrat davon Mitteilung machen. Noch eine wichtige Bestimmung: eine einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart wurde.

§ 11 bezieht sich auf die Hemmung bei Ablauf der Beschäftigungsgenehmigung von Ausländerinnen im Falle der Schwangerschaft für die Zeit, die als Schutzfrist nach § 10 Abs. 1 vorgesehen ist.

Im § 12 sind jene Fälle angeführt, in denen Dienstgeber schwangere Dienstnehmerinnen während der Zeit des Kündigungsschutzes entlassen dürfen.

§ 14 regelt die Fragen des Arbeitsentgeltes, während nach § 15 Arbeitnehmerinnen auf Verlangen Karenzurlaub bis zur Dauer von sechs Monaten ohne Lohn- oder Gehaltsbezug zu gewähren ist. Nimmt eine Arbeitnehmerin Karenzurlaub in Anspruch, so wird ihr bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes Kündigungsschutz gewährt.

Abschnitt III hat in den §§ 17 bis 20 Sonderbestimmungen für öffentlich Bedienstete zum Inhalt.

Abschnitt IV enthält die Sonderbestimmungen für Hausangestellte. Es ist hier die Erweiterung der täglichen Ruhezeiten für werdende und stillende Mütter vorgesehen, und in den §§ 24 und 25 sind die Bestimmungen über Kündigungs- und Entlassungsschutz für diese Berufsgruppe enthalten.

Die §§ 26 bis 30 besagen, daß eine Hausgehilfin, wenn ihr Dienstverhältnis nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonates beendet wird, Anspruch auf eine Sonderunterstützung hat. Die Höhe der Sonderunterstützung wird nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beendigung des Dienstverhältnisses berechnet und ist, vermindert um den Betrag der gesetzlichen Abzüge, bis zu dem Zeitpunkt, da der Anspruch auf Wochenhilfe beginnt, von der zuständigen Krankenkasse wöchentlich auszubezahlen. Der Bund vergütet der Krankenkasse die jeweils geleisteten Sonderunterstützungen. Dienstnehmerinnen, welche Sonderunterstützung beziehen, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, von der Beitragsleistung aber befreit.

Im Abschnitt V befassen sich die §§ 29 und 30 mit den Sonderbestimmungen für Heimarbeiterinnen, die durch die Besonderheiten der Beschäftigungsverhältnisse bedingt sind.

Abschnitt VI enthält dann die gemeinsamen Vorschriften und die Schlußbestimmungen. Es wird hier eine Regelung über Leistun-

gen der Sozialversicherung getroffen, weiter betreffen die letzten Paragraphen Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften, Strafbestimmungen, Weitergeltung von Vorschriften, Übergangsvorschriften und Außerkraftsetzung der Vorschriften. Schließlich bestimmt § 40, daß dieses Bundesgesetz mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft tritt. In den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen ist die Vollzugsklausel enthalten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat — abgesehen von anderen kleinen textlichen Änderungen — dem § 40 Abs. 2 Z. 2 eine neue Fassung gegeben. Der Wortlaut ist nunmehr folgender:

„2. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. e bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jedes im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt;“.

Ich darf im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der gestern diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten hat, den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge dem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagen.

Ebenso darf ich den Antrag stellen, daß folgende EntschlieÙung angenommen wird.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen findet das Mutterschutzgesetz auf mehrere Gruppen von Dienstnehmerinnen (Land- und Forstwirtschaft, öffentlicher Dienst) keine Anwendung. Der Bundesrat ist gleich dem Nationalrat der Ansicht, daß von den Auswirkungen des Mutterschutzgesetzes keine Gruppe von Dienstnehmerinnen auf die Dauer ausgenommen werden kann, und ersucht daher die Bundesregierung, den Landtagen zu empfehlen, durch notwendige Maßnahmen für die Einbeziehung der bisher ausgeschlossenen Gruppen zu sorgen.

Ich bitte, auch diese EntschlieÙung anzunehmen.

Vorsitzender: Ich begrüÙe den im Hause erschienenen Herrn Sozialminister Proksch. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort ist Frau Bundesrat Krämer gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Franziska Krämer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz bedeutet für uns Sozialisten eine wert-

volle Ergänzung in der Reihe der Gesetze für die Familienbetreuung vom Standpunkt der Familienpolitik. Mit der Gesetzwerdung dieses Mutterschutzgesetzes wird eine jahrzehntealte Forderung der Sozialisten in unserem Lande verwirklicht.

Die erste Forderung: Verbesserung der sozialen Lage für die arbeitenden Menschen in unserem Staate, besonders auf arbeitsrechtlichem und politischem Gebiete für die Frau und damit mehr Schutz für Mütter und Kinder, reicht bereits auf das Jahr 1903, also fast 54 Jahre zurück.

Auf einer sozialistischen Frauenkonferenz im Jahre 1923 wurden bereits ähnliche Forderungen erhoben, die heute in den Gesetzen zur Betreuung der Familie erfüllt sind. Dieselben Forderungen wurden aber auch immer wieder von den freien Gewerkschaften gestellt: Betreuung der werdenden Mütter und Sicherung des Arbeitsplatzes für die arbeitende Frau. Man betrachtete es damals schon als eine Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß für werdende Mütter und ihre Kinder, die zukünftigen Staatsbürger also, bessere Lebensbedingungen geschaffen werden. Leider müssen wir sagen, daß viele arbeitende Mütter jahrzehntelang auf die Erfüllung ihrer Forderung warten mußten, weil man bis jetzt in der Gesetzgebung für diese unsere Forderung leider wenig Verständnis gefunden hat.

Was bedeutet nun für die Mütter und ihre neugeborenen Kinder dieses Mutterschutzgesetz?

Als großen Fortschritt wollen wir erstens einmal hervorheben, daß von dem Moment an, da die arbeitende Frau weiß, daß sie Mutter wird, von ihr die Bestimmung im Gesetz sehr begrüßt wird, die ihr den Arbeitsplatz sichert. Diese Bestimmung besagt, daß schwangere Frauen und Frauen, die entbunden haben, innerhalb von vier Monaten nach der Geburt nicht gekündigt werden dürfen. Das allein schon gibt der Frau eine gewisse seelische Beruhigung, die vom gesundheitlichen Standpunkt aus für die werdende Mutter äußerst wertvoll ist. Es gibt nun einmal viele Mütter, die aus familiären oder auch aus beruflichen Gründen nach der Geburt ihres Kindes die Arbeit wieder aufnehmen müssen, denn erst dann sind sie meistens auch in der Lage, für das Leben ihres Kindes besser sorgen zu können.

Zweitens bedeutet in diesem Gesetz die Bestimmung einen großen Fortschritt, daß Frauen nach der Entbindung einen unbezahlten Urlaub, also einen Karenzurlaub von sechs Monaten nehmen können, ohne gleichfalls befürchten zu müssen, daß sie ihren Arbeitsplatz verlieren. Wir wissen, daß gerade die

ersten sechs Monate bei der Betreuung des Säuglings durch die Mutter, die regelmäßige Stillung, entscheidend für die körperliche Entwicklung, ja oft für das Leben des Kindes überhaupt sind. Es gibt praktisch keinen noch so guten Ersatz für die Pflege eines Kindes in den ersten Lebenswochen durch die Mutter. Auch wird es mancher Mutter erst während ihres Karenzurlaubes möglich werden, eine Betreuerin für ihr Kind zu finden, bevor sie wieder selbst auf den Arbeitsplatz zurückkehrt.

Zu den wichtigsten Bestimmungen im Mutterschutzgesetz gehören zweifellos die Sondervorschriften für die Hausgehilfinnen, einer Kategorie von Menschen, die bis jetzt in den Gesetzen nicht immer sehr günstig davongekommen sind. Den Hausgehilfinnen wird ungemein geholfen mit dem Anspruch auf eine Sonderunterstützung nach dem fünften Monat ihrer Schwangerschaft, wenn ihr Dienstverhältnis gekündigt wird. Diese Sonderunterstützung wird durch die Krankenkasse, die sie vom Staate ersetzt bekommt, ausbezahlt werden bis zum Anspruch auf Wohngeld, das ist also bis sechs Wochen vor der Niederkunft. Bis jetzt war es doch meistens so, daß gerade die Hausgehilfin, wenn sie schwanger wurde, gekündigt wurde und dann meist ohne Groschen Geld bis zu ihrer Entbindung dagestanden ist. Durch diese Notlage war sie und ihr Kind gesundheitlich schwer gefährdet, und die furchtbarsten Verzweiflungstaten sind in diesem Zustand von den Müttern oftmals begangen worden, die dann natürlich auch zu gerichtlichen Verurteilungen geführt haben.

An dieser Stelle möchte ich erwähnen, daß es ungemein notwendig wäre, Heime für Mutter und Kind zu schaffen, die gerade diesen Müttern zu großem Vorteil gereichen würden; denn in dem Moment, wo sie aus dem Entbindungsheim herauskommen, haben gerade diese Mütter oft keine Unterkunfts-möglichkeit. Ich möchte als Beispiel anführen, daß es im Lande Steiermark ermöglicht wurde, Heime für Mutter und Kind zu schaffen. Graz ist bereits im Begriffe, ein solches Heim zu bauen. Es wäre sehr erfreulich, wenn wir allgemein zu der Ansicht kommen würden, daß solche Heime für Mutter und Kind unbedingt notwendig sind.

Erfreulich ist es auch, daß der Heimarbeiterin durch das Gesetz ein gewisser Schutz während ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt ihres Kindes gewährt wird. Die Regelung der Menge an Arbeitsmaterial bedeutet sicherlich eine große Erleichterung für die Heimarbeiterin, noch dazu wo diese Beschränkung in der Arbeitsmenge nicht zur Folge haben darf, daß

der Heimarbeiterin ihre Beschäftigung gekündigt wird. Praktisch bedeutet das also auch für die Heimarbeiterin die Sicherung ihres Arbeitsplatzes.

Sehr bedauern wir aber, daß das Mutterschutzgesetz als Bundesgesetz für einzelne Dienstnehmerinnen, nämlich für öffentlich Angestellte der Länder und Gemeinden und für die Landarbeiterinnen, nicht Geltung hat. Diese Gruppen von Dienstnehmerinnen unterstehen ja der Landesgesetzgebung. Gerade von der Landarbeiterin aber wissen wir, daß sie oft bis zur letzten Minute vor ihrer Entbindung ungemein schwer arbeiten muß, und gerade für sie wären die Bestimmungen im Mutterschutzgesetz von großer Bedeutung, besonders der § 4, der festlegt, daß werdende Mütter nicht zu schwerer körperlicher Arbeit herangezogen werden dürfen, die das Leben von Mutter und Kind gefährdet. Wir hoffen aber sehr, daß eine baldige Einbeziehung dieser Frauen in das Mutterschutzgesetz möglich sein wird. Es soll und darf doch keinen Unterschied zwischen den Müttern in unserem Staate geben, nur weil sie zufällig auf einem anderen Arbeitsplatz stehen.

Wir begrüßen sehr den Entschließungsantrag des Nationalrates, der besagt, daß diese Dienstnehmerinnen baldigst in das Mutterschutzgesetz einzubeziehen sind. Wir Sozialisten sind immer von dem Standpunkt ausgegangen, daß doch vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich sein sollten.

Alle arbeitenden Frauen in unserem Lande werden dieses Mutterschutzgesetz sicherlich sehr begrüßen, wenn sie auch sehr lange darauf warten mußten. Wir danken dem Sozialminister Proksch und den Beamten seines Ministeriums für die Arbeitsleistung bis zum Zustandekommen dieses Gesetzes und nehmen auch gerne zur Kenntnis, daß bei der Beratung des Mutterschutzgesetzes auch das internationale Übereinkommen über den Mutterschutz beachtet wurde.

Wir Sozialisten sehen in der Gesetzwerdung die Erfüllung unserer Forderung, die auf Jahrzehnte zurückreicht, einer Forderung, die eigentlich noch zum Teil einer anderen Generation von Müttern zugehört war, die heute nicht mehr erfaßt werden können. Aber wir freuen uns von ganzem Herzen, daß einer jüngeren Generation von Müttern durch dieses Mutterschutzgesetz die Betreuung ihrer Kinder nun leichter gemacht wird.

Wir Sozialisten werden gegen das Gesetz keinen Einspruch erheben und dafür stimmen. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender: Zum Wort gelangt Frau Bundesrat Dr.-Ing. Bayer.

Bundesrat Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist eine bekannte Tatsache, daß Österreich seit dem letzten Krieg zu den geburtenärmsten Ländern zählt. Geburtenarmut gefährdet den Bestand unseres Volkes, drohende Unterwanderung und Überalterung sind Folgen, denen man nicht gleichgültig und tatenlos entgehen darf. Wohl konnte dank der wiedergewonnenen Freiheit durch den Staatsvertrag, durch gesicherte Wirtschaftsverhältnisse und verbesserte Daseinsbedingungen in den letzten beiden Jahren ein bescheidenes Ansteigen der Geburtenziffern verzeichnet werden, aber es ist ein Gebot der Vernunft und des Volksbewußtseins, die weitere Steigerung zu erreichen, die erst die Erhaltung des Volkes garantiert.

Meine Fraktion hat stets Maßnahmen, die geeignet erscheinen, die Familie als Grundzelle des Staates und Grundlage seiner Erhaltung und des Bestandes des Volkes zu fördern, eingeleitet und unterstützt. Sie begrüßt in gleicher Weise das heute zur Debatte stehende Mutterschutzgesetz, das einen weiteren Schritt zur Förderung der Familie bedeutet, der Familie, die wir mit Recht als Werde- und Wachstumsstätte der Persönlichkeit anerkennen müssen, und zwar nicht allein der Persönlichkeit des Kindes, sondern ebenso der des Vaters und der Mutter. Jeder kann in dieser kleinsten Gemeinschaft Eigenschaften erlernen und sich aneignen, die für das Leben der Gesellschaft von unschätzbarem Werte sind, wie Anpassungsvermögen, Geduld, Verzichtkönnen und viele andere mehr.

Außer der Förderung der Familie vermag das Gesetz die Bindung von Mutter und Kind, für welche die ersten Lebensmonate sicher entscheidend sind, zu vertiefen und weiter zur Hebung der Geburtenzahlen beitragen. Manche berufstätige Frau wird sich eher zu einem Kind entschließen, weil sie den Kündigungsschutz genießt und keine Entlassung zu befürchten braucht. Das Verbot, schwere Lasten zu heben oder zu tragen und Überstunden und Nacharbeit zu leisten, wird mitwirken, daß die Kinder gesund zur Welt kommen und Fehlgeburten vermieden werden. Der Urlaub nach der Entbindung sowie der vorgesehene Karenzurlaub und die Gewährung entsprechender Freizeit zum Stillen verbessert die Gesundheit der Kinder und vermag die Säuglingssterblichkeit zu verringern.

Wir begrüßen die Einbeziehung der Heimarbeiterinnen und Hausgehilfinnen und die für sie vorgesehenen Sonderbestimmungen.

Der Mutterschutz für die Arbeitnehmerin erscheint durchaus gerechtfertigt. Ihr Verdienst ist häufig unbedingt notwendig, um

die finanziellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erhaltung des Kindes und der Familie zu schaffen oder zu sichern. Die Arbeitnehmerin hat es oft schwerer als eine Frau, deren Mann genug verdient, sodaß sie nur den Haushalt zu führen braucht und dazu das Gefühl der Geborgenheit hat. Die Arbeitnehmerin muß neben ihrer Berufsarbeit und den meist damit verbundenen Sorgen, neben der Tatsache des Verdienenmüssens noch ihren Haushalt betreuen. Ob sie nun an der Maschine arbeitet, als Lehrerin Kinder bildet, als Fürsorgerin von Haus zu Haus eilt, als hauswirtschaftliche Beraterin in landwirtschaftlichen Betrieben über Berg und Tal zur Beratung wandert, um nur einige Beispiele zu nennen — zumeist sind naturbedingte Beschwerden infolge der Schwangerschaft stillschweigend zu ertragen in einer Art, die manches Mal mit einem stillen Heldentum verglichen werden kann. Die physische und psychische Beanspruchung ist jedenfalls außerordentlich groß.

Wir begrüßen auch die Entschließung des Nationalrates, die den Landtagen empfiehlt, den Mutterschutz noch weiteren Gruppen von Arbeitnehmerinnen in ähnlicher Weise angedeihen zu lassen. Ich darf aber darauf hinweisen, daß schon in vielen Bundesländern in den Landarbeitergesetzen und Verordnungen sowie auch in den Kollektivverträgen für Gutsarbeiterinnen weitgehend der Mutterschutz enthalten ist.

Übersehen wir aber nicht die vielen Frauen, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden und die auch einen Mutterschutz nötig hätten. Es sind dies beispielsweise nichtberufstätige Hausfrauen mit mehreren Kleinkindern, die sich eine Hilfskraft nicht leisten und auch keinen Urlaub erschwingen können. Es sind dies Frauen in gewerblichen Kleinbetrieben, die auf die Mitarbeit der Frau bis zum Tag der Entbindung und kurz danach angewiesen sind. Es sind dies weiter in Österreich Hunderttausende von Bäuerinnen, die neben ihrem Haushalt und der Betreuung der Familie noch in Stall, Garten und Feld mitarbeiten müssen und kaum die Zeit für das Wochenbett erübrigen, die keine Hilfskraft bekommen oder sie nicht bezahlen können. Hier harren noch viele Probleme ihrer Lösung, um dahin zu gelangen, daß jede Frau tatsächlich mit reiner Freude ihr Kind erwarten kann und ihre Gesundheit sowie das Leben des Kindes nicht gefährdet erscheinen. Mag auch die Regelung dieser Fragen anders erfolgen müssen und auf einer anderen Linie liegen als bei dem hier vorliegenden Mutterschutzgesetz für Arbeitnehmerinnen, so müssen wir doch die Erkenntnis, daß jedes Kind dem Staate gleich viel

bedeutet, was durch die Angleichung der Kinderbeihilfen für die Kinder der Nichtselbständigen und der Selbständigen ausgedrückt wurde, auch hinsichtlich der Mütter in eingehende Erwägung ziehen. Es muß auch jede Mutter dem Staate gleich viel bedeuten und ihr Schutz eines seiner vornehmsten Anliegen sein.

Es ist uns bewußt, daß die Lösung dieser brennenden Frage äußerst schwierig ist, da zwei Faktoren dafür entscheidend sind:

1. Es muß das Einkommen in der Landwirtschaft und im gewerblichen Kleinbetrieb so gestaltet werden, daß die werdende und stillende Mutter für einige Monate eine Haushaltshilfe bezahlen kann oder zumindest durch eine staatliche Sonderunterstützung, ähnlich wie sie in den Bestimmungen für Hausgehilfinnen vorgesehen ist, dazu in die Lage versetzt wird.

2. Man muß eine entsprechende Zahl von Frauen und Mädchen gewinnen und ausbilden, die gewillt sind, einen solchen schweren, aber auch schönen und befriedigenden Beruf als Haushaltspflegerin und -helferin zu ergreifen.

Hier ist vielleicht die größte Schwierigkeit zu überwinden, denn die Abneigung der jungen Mädchen gegen hauswirtschaftliche Berufe ist bekannt. Ich darf aber erwähnen, daß beispielsweise in Württemberg in jeder Gemeinde eine „Dorfhelferin“ angestellt ist, die im Falle der Entbindung und des Wochenbettes bei den einzelnen Haushalten in der Landwirtschaft aushilft. Können wir dazu kommen, daß der Beruf der Haushaltspflegerin oder -helferin ein Beruf mit Ausbildung, Wertung, Anerkennung und sozialem Schutz wird, dann wird es vielleicht auch möglich sein, dadurch die Hilfe für viele Mütter zu erreichen.

Betrachten wir aber nun die ethische Bedeutung des Mutterschutzes. Dieser kann und darf nicht allein als die Verpflichtung aufgefaßt werden, Gesetzesparagrafen zu erfüllen. Er hat Achtung, Ehrfurcht und Hilfsbereitschaft einzuschließen, Verständnis des Betriebsführers, des unmittelbaren Chefs, der Kolleginnen und Kollegen, um die werdende Mutter nicht als Last zu empfinden. Wollte man wirklich nur die materielle Seite in Betracht ziehen, dann wäre zu bedenken, daß auch dieses kommende Kind später als Arbeitskraft zur Bezahlung der Renten der zukünftigen Bezieher beitragen wird. Dieses rein rechnerische und materialistische Argument sollte aber nicht allein eine allgemeine Meinungsänderung bewirken und die häufig anzutreffende kinderfeindliche Einstellung beseitigen, für welche wir tagtäglich Beispiele erleben. Wie schwer findet ein Ehepaar mit

Kindern eine Wohnung oder eine Hausgehilfin? Kinderlose Ehepaare sind stets bevorzugt. Wie bedauerlich ist es, daß Mütter mit Säuglingen in vielen Städten den Kinderwagen nicht in die Straßenbahn mitnehmen dürfen, der es ihnen ermöglichte, gelegentlich in frischer Luft einen schönen Ausflug zu machen!

„Mutterschutz“ im weitesten Sinne des Wortes heißt, die Mütter nicht dafür zu benachteiligen, daß sie Kinder haben, sondern sie zu bevorzugen und ihnen auch durch entsprechende Ehegesetze jene Sicherheit zu verleihen, die sie für die Erziehung der Kinder brauchen. Wieviel Leid und Elend könnte so den Müttern erspart werden!

Die gute Mutter gibt es in allen Schichten des Volkes, ohne Rücksicht auf materielle Werte und die Höhe des Lebensstandards. Schlechte Mütter sind glücklicherweise nur bedauerliche Ausnahmen. Gefeierte Dichter und Komponisten aller Zeiten haben die Mütter besungen, und Maler und Bildhauer haben sie in Gemälden und Bildwerken verewigt, die zu den größten Kunstwerken gezählt werden dürfen. Sie haben damit oft unbewußt zur Hebung des Verantwortungsgefühles der Gemeinschaft, des Staates, des Volkes, des Betriebes gegenüber den Müttern beigetragen. Mögen wir uns stets der so einfachen und oft übersehenen Erkenntnis bewußt werden, daß jeder Mensch, auch der des industriellen Zeitalters, sein Leben einer Mutter verdankt. Sein Leben, von dem er vielleicht manchmal glaubt, es satt zu haben oder daran verzweifeln zu müssen, um erst in Stunden höchster Gefahr oder Todeskrankheit zu erkennen, wie sehr er doch an diesem Leben hängt.

Bringen wir zumindest einen Teil des Verständnisses, der Achtung und Ehrfurcht, die uns mit der eigenen Mutter verbindet oder verbunden hat, unseren Ehegattinnen, den Kolleginnen und Mitarbeiterinnen und allen jungen Müttern in Stadt und Land entgegen.

Wir können abschließend das vorliegende Gesetz, das den Müttern und Kindern dient, nur wärmstens begrüßen und ihm gerne unsere Zustimmung geben. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin ein Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Die Entschließung wird angenommen.

Vorsitzender: Ich werde die Entschließung an das zuständige Bundesministerium weiterleiten.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatterin ist die Frau Bundesrat Dr.-Ing. Bayer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren. *(Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt die Leitung der Verhandlungen.)*

Berichterstatterin Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hohes Haus! Die Verbesserung der Kleinrentnerfürsorge durch angemessene Erhöhung der Kleinrenten erschien notwendig, da seit ihrer letzten Neufestsetzung die Lebenshaltungskosten gestiegen sind und das durchwegs hohe Alter der Kleinrentner zumeist Krankheit, Gebrechlichkeit und Pflegebedürftigkeit bedingt, also Umstände, die erhöhte Ausgaben mit sich bringen. Der durch den Gesetzesbeschluß bedingte Mehraufwand findet in den Krediten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung seine Deckung.

Im Artikel I wird das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten in den üblichen neun Stufen festgesetzt. Es beträgt im Monat 220 bis 540 S, sodaß die Kleinrenten um 30 S ansteigend bis zu 140 S erhöht sind.

Eine weitere Verbesserung bedeutet, daß Überschreitungen der geltenden Einkommensfreigrenze von 560 S um einen Betrag von 300 S unberücksichtigt bleiben, falls sich dieser Betrag aus Erhöhungen sonstiger Versorgungsgenüsse seit dem 1. Jänner 1955 ergibt.

Schließlich wird durch § 7 nunmehr gesetzlich geregelt, daß die Kosten der Zustellung der Kleinrenten vom Bund getragen werden.

Im Artikel II wird festgelegt, daß das Bundesgesetz mit 1. Mai 1957 in Kraft tritt und mit der Vollziehung das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

2908

Bundesrat — 124. Sitzung am 22. März 1957

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (11. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum Punkt 10 der Tagesordnung, das ist die 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Dazu ist Berichterstatter Frau Bundesrat **Hanzlik**. Ich bitte sie, zu berichten.

Berichterstatterin **Hella Hanzlik**: Hoher Bundesrat! Im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten habe ich die Ehre, über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, die 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle betreffend, zu berichten.

Am 27. Feber 1957 haben die Abgeordneten **Mark** und **Wunder** einen Initiativantrag, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes, mit der Begründung eingebracht, daß die derzeit geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes dringend einer Novellierung bedürfen.

Seit langem wurde bereits im Nationalrat die Notwendigkeit einer Novellierung des Opferfürsorgegesetzes festgestellt, der der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen soll.

In seiner Berichterstattung hat Abgeordneter **Mark** im Haus darauf verwiesen, daß die Opferfürsorgegesetz-Novelle nicht aus dem Grund als Initiativantrag vorgelegt wurde, weil vielleicht die Regierung oder der Sozialminister ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, es wurde vielmehr deshalb dieser Weg gewählt, weil das Gesetz wegen der Kürze der Zeit sonst nicht vor Sessionsschluß hätte beschlossen werden können.

Um allfällige verfassungsrechtliche Bedenken zu beseitigen und zur Klarstellung der verfassungsmäßigen Grundlagen wird im Entwurf die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Angelegenheiten der Fürsorge für die politischen Opfer festgestellt, in denen nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist.

Da die Lebenshaltungskosten seit 1951 gestiegen sind, sollen die Unterhaltsrenten angeglichen werden, weiters soll der Kreis der Empfänger von Witwen- und Waisenrenten sowie der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert werden. Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen werden auf allgemeinen Wunsch der Opfer aus dem Gesetz entfernt.

Weiters werden in dem Entwurf einige Textierungen des Gesetzes klargestellt, die Bestimmungen über die Heilfürsorge den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeglichen und der verfassungsmäßige Zustand hinsichtlich der Befugnisse der Rentenkommissionen und der Opferfürsorgekommission hergestellt.

Die durch die Rentenerhöhung entstehenden Mehrkosten werden für das laufende Jahr ungefähr 4 Millionen Schilling betragen. Die aus den übrigen Änderungen des Gesetzes sich ergebenden Mehrkosten können nicht ziffermäßig bestimmt werden.

Zu den einzelnen neuen Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes ist noch folgendes zu sagen:

Zu Ziffer 1: Im § 1 Abs. 1 lit. d wird die Art der Gesundheitsschädigung mit dem Begriff der Schwerebeschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz in Übereinstimmung gebracht.

Zu Ziffer 2: Da der Begriff der Versehrtenstufen nicht mehr in das Kriegsopferversorgungsgesetz übernommen wurde, erscheint hier eine Abänderung notwendig, auch da die Versehrtenstufe III einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vom Hundert gleichkommt.

Zu Ziffer 3: Im § 1 Abs. 3 bis 5 wird der Kreis der Anspruchsberechtigung auf die Hinterbliebenen erweitert und werden Flüchtlinge deutscher Sprachzugehörigkeit, soweit sie bereits österreichische Staatsbürger sind, dem in Abs. 4 lit. a und b genannten Personenkreis gleichgestellt, soweit keine Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber anderen Staaten erworben wurden. Es wurde ferner in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, daß Zeiten, in denen sich ein Opfer aus politischen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 im Ausland befunden hat, nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes zu werten sind.

Zu Ziffer 5: Hier soll das Kriegsopferversorgungsgesetz hinsichtlich der Pflege- und Blindenzulage auch für das Gebiet der Opferfürsorge angewendet werden.

Zu Ziffer 6: Im § 3 wird die Schaffung einer bisher fehlenden Zuständigkeitsvorschrift für die Einbringung von Anträgen von österreichischen Staatsbürgern im Ausland festgelegt.

Zu Ziffer 7: Hier ist eine Änderung der Bestimmungen des § 4 durch die Erweiterung des Personenkreises der Hinterbliebenen notwendig geworden.

Zu Ziffer 10 ist zu bemerken: § 11 sieht eine Neuregelung der Rentenleistungen vor, wonach Opfer- und Hinterbliebenenrenten nach

den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes bemessen werden. Weiters wird im § 11 Abs. 5 die Unterhaltsrente neu geregelt und den gestiegenen Lebenshaltungskosten angeglichen.

In Angleichung an das Kriegsoferversorgungsgesetz sollen auch Witwen und Waisen nach Opfern Anspruch auf eine Unterhaltsrente haben, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 90 vom Hundert betragen hat.

Die Frauenzulage von bisher 40 S für Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen, die kein eigenes Einkommen in der Höhe von mindestens 600 S haben, wird auf 60 S monatlich erhöht. An Stelle der Kinderzulage tritt der Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich.

Die jährliche Sonderzahlung im Oktober wird auf alle Empfänger von Renten und Beihilfen ausgedehnt.

Die Bestimmungen des Abs. 13 zeigen auf, welche Einkommen auf die Unterhaltsrente anzurechnen sind.

Zu den Ziffern 11 und 12: § 11 a regelt die Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen. § 12 Abs. 1 bis 3 legt fest, daß die Bestimmungen über Heilfürsorge den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angepaßt werden. Abs. 4 bestimmt, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung Umfang und Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen hinaus bewilligen kann, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten das erstrebte Ziel erreicht werden kann.

Zu Ziffer 13 ist zu bemerken: Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 haben durch den neuen § 11 Abs. 10 zu entfallen, da die allgemeine Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Stelle der Kinderzulagen erfolgt.

Zu Ziffer 15: § 13 a enthält die Bestimmung, daß die Gewährung der Haftentschädigung nicht mehr von der Höhe des Einkommens im Jahre 1950 abhängig gemacht wird. Ferner ergab sich bei der Durchführung des Gesetzes die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Haftentschädigung an hinterbliebene Kinder zu lockern. Im Abs. 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß hinterbliebenen Eltern oder Geschwistern eine Haftentschädigung zuerkannt werden kann, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm zum überwiegenden Teil erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist. Durch den Wegfall der Anmeldefrist besteht für Hinterbliebene kein Anspruch mehr, wenn die Entschädigung bereits dem Opfer ausbezahlt wurde.

Zu Ziffer 17: § 13 c beinhaltet die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Haftentschädigung beziehungsweise auf Ersatz der Haftkosten auf solche Opfer, die am 13. März 1938 nicht österreichische Bundesbürger waren, obwohl sie durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik hatten. Dies trifft auch auf jene Personen zu, die infolge ihrer späteren Geburt den zehnjährigen Wohnsitz nicht nachweisen können oder in der Haft geboren wurden.

Zu Ziffer 18: Die in der 7. und 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle festgelegten Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Haftentschädigung und Haftkosten wurden aufgehoben und die Verfahrensbestimmungen neu gefaßt.

Zu Ziffer 19: Im § 15 wird festgelegt, wann eine zuerkannte Anspruchsberechtigung erlischt. Abs. 4 des § 15 wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 11 b neu gefaßt und sieht vor, daß die Verwirkung der Anspruchsberechtigung vom Landeshauptmann nach Anhören der Rentenkommission mit einem Bescheid ausgesprochen wird; gleichzeitig ist die Amtsbescheinigung oder der Opferaussweis für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Zu Ziffer 20: Abs. 2 im § 16 gibt die Möglichkeit, Bescheide, die den materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberste Aufsichtsbehörde aufzuheben.

Zu Ziffer 21: Gemäß § 11 b wurden die Bestimmungen des § 17 über die Opferfürsorgekommission neu formuliert. Die Zusammensetzung der Kommission bleibt unverändert. Das Votalrecht der Kommission wurde beibehalten. Neu eingefügt wurden die Vorschriften über die Enthebung der Mitglieder oder Stellvertreter der Opferfürsorgekommission.

Artikel IV stellt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest und besagt, daß es mit Ausnahme des Artikels II Ziffer 10 und 13 mit dem der Verlautbarung folgenden Monats ersten in Kraft tritt. Die Bestimmungen des Artikels II Ziffer 10 und 13 treten am 1. Juli 1957 in Kraft.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage befaßt, sie beraten und ist einstimmig zu der Auffassung gelangt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Obermayr gemeldet. Ich bitte darum.

Bundesrat Adele Obermayr: Hoher Bundesrat! Meine Herren und Damen! Es ist nun gerade zehn Jahre her, seit das Opferfürsorgegesetz in Österreich geschaffen wurde. Innerhalb dieser zehn Jahre wurden zehn Novellierungen vorgenommen, und heute beschäftigen wir uns mit der 11. Novelle zu diesem Gesetz. Die Notwendigkeit der diesbezüglichen Novellierung kann wohl von niemandem bestritten werden, am allerwenigsten von solchen Personen, die sich die ganzen Jahre hindurch mit diesem Gesetz beschäftigen mußten und für die seinerzeitigen Opfer bei allen Instanzen vorgesprochen und sich für die Opfer und deren Angehörige eingesetzt haben.

Ich möchte in meinen Ausführungen nicht zu weitschweifig sein, da ja die Berichtstatterin bereits auf die einzelnen Abschnitte des vorliegenden Gesetzes eingegangen ist. Was mich besonders befriedigt, ist erstens die Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Witwen und Waisen, zweitens der Wegfall von Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche und drittens der Wegfall von Unklarheiten; denn Unklarheiten sind mehr als genügend in dem Opferfürsorgegesetz enthalten, und die Auslegung der sogenannten Kann-Bestimmungen war sehr weitgehend. Außerdem ist die teilweise Angleichung an das Kriegsopferversorgungsgesetz besonders zu begrüßen, ebenso die Wiederverlautbarung des Invalideneinstellungsgesetzes, das bei der Besetzung freier Dienstposten diesen Menschen wieder einen Vorrang gibt. Die Erfahrung hat uns gezeigt, daß man manchmal bei der Besetzung solcher Dienststellen eher ein Unterkommen und eine Aufnahme gefunden hat, wenn man Mitglied der NSDAP war, als als politisches Opfer dieser damaligen Zeit.

Wir haben heute noch einige Mandatare in Österreich und auch sonst noch Menschen, die nicht dem Kreise der Mandatare angehören, die gerne eine Parallele zwischen den KZ-Lagern und Gefängnissen der NS-Zeit mit Glasenbach und den Verurteilungen zu Gefängnisstrafen nach dem Jahre 1945 ziehen wollen. In gewissen Zeitungen kann man immer wieder, wenn man es versteht, auch zwischen den Zeilen zu lesen, und nicht jede Zeitungsnachricht genau so herunterliest, wie man einen Roman liest, das Gejammer über die Verurteilungen feststellen, und man kann lesen, daß den Nationalsozialisten nach 1945 in Österreich „so schweres Unrecht“ zugefügt wurde.

Wie ist eigentlich die Wirklichkeit und wie sind die Tatsachen? All das Grauen, das wir erlebt haben, möchte ich hier nicht

anführen. Ich will nur einiges herausgreifen und feststellen, daß auch wir, die wir Jahre hindurch in den KZ waren und durch ein Dutzend und mehr deutsche Gefängnisse gegangen sind, nicht gehässig eingestellt waren und sind. Auch ich und manche andere können beweisen, daß wir uns auch nach dem Jahre 1945 für Mitglieder der NSDAP, soweit sie nicht zur Kategorie der Mörder gehörten, sondern nur Mitglieder der NSDAP waren, sei es aus Überzeugung oder aus irgendeiner Zwangslage dazu gingen, eingesetzt haben. Wir haben unter Beweis gestellt, daß wir keine Gehässigkeit empfanden und daß wir auch nach 1945 solchen Menschen, die nicht dem Mörderkreis angehörten oder Bestien waren, unsere Unterstützung nicht versagten.

Ich möchte nur die großen Unterschiede anführen zwischen der Haft der NS-Zeit und einer Haft von Nationalsozialisten nach 1945. Wir selbst wollen ja diese Zeit vergessen; aber würden wir tausend Jahre alt werden, wir könnten nicht vergessen, was wir erlebt haben. Dieses Nichtvergessenkönnen soll uns stets ermahnen, unsere Jugend in einem Geist zu erziehen, daß sie nicht Fanatiker irgendeiner Nation, Fanatiker einer Konfession oder einer Rasse werden, sondern es muß unser Streben sein, daß wir unsere Jugend erziehen im Geiste der Menschlichkeit und der Gleichheit.

Deshalb will ich noch auf einiges zurückgreifen. Ich erinnere mich, daß es zum Beispiel Menschen gegeben hat, die Denunzianten waren und nicht ruhten, bis ein jüdisches Kind nach Theresienstadt, Auschwitz, Maydanek und Treblinka verschleppt und dort gemordet wurde. Wenn wir nun so ernst geworden sind und manchmal den Sternenhimmel nicht mehr sehen oder keine schöne Musik mehr hören können, so versichere ich Ihnen, daß das Grauen, das wir erlebt haben, und die Erinnerung an die furchtbaren Erlebnisse, die vor unserem geistigen Auge aufleben, bewirken, daß wir gerade das Schöne nicht mehr ertragen.

Ich möchte auch noch einige Bemerkungen machen, nachdem immer und immer wieder bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnt wird, daß zum Beispiel in Glasenbach oder in den Lagern durch die Verurteilungen nach 1945 gleiches Unrecht an den NSDAP-Leuten geschehen sei. Nein, meine Herren und Damen, Hoher Bundesrat! Da kann man keine Parallele ziehen. Denn diese Menschen haben nicht erlebt einen Heiligen Abend, einen Weihnachtsabend, wo man auf der Lagerstraße im KZ einen Christbaum aufgestellt hat, zum Nachtappell antreten mußte und erklärte: Ihr werdet drei Tage eingesperrt

und bekommt drei Tage nichts zu essen! Und die Menschen in Fürstenberg sahen den elektrisch beleuchteten Christbaum und glaubten, auch den Lagerinsassen werden schöne Weihnachten geboten. Sie haben nicht Appelle erlebt, wo man bei 30 und 36 Grad Kälte auf der Lagerstraße gestanden ist, in der Nacht herausgeholt und von Hunden gehetzt wurde, wo es geheißen hat: „Heraus, ihr Miststücke, heraus ihr österreichischen Dreckstücke, sonst lassen wir die Hunde hinein!“ Diese deutschen Schäferhunde, sie waren auf die Häftlinge dressiert. Daß man dann bei 36 Grad Kälte die ganze Nacht auf dem Appellplatz stehen mußte, die Erfrorenen nicht aufheben durfte, sonst wurde man mit der Maschinenpistole niedergeknallt. Erst beim Frühappell durfte man die halb und ganz Erfrorenen aufheben und auf Tragbahren in das Krankenrevier tragen.

Ich möchte nicht nur vom KZ reden, sondern mir auch erlauben, einiges über die Gefängnisse und das Gefängnisleben zu sprechen. Wir haben in Deutschland die schönen Orte, wie Weilheim, Waldheim, Stadlheim und so weiter, kennengelernt! Wir haben in den Gefängnissen zu München, Nürnberg, Regensburg, Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und überall, wo Todesstationen waren, erlebt, daß man die Menschen um fünf Uhr früh aus den Betten herausgeholt und sie in die sogenannten „Köpfhäusel“ gegeben hat, wo sie bis zum Sonnenuntergang blieben; nach Sonnenuntergang sind sie hingemordet, sind sie geköpft worden. Und wir haben erlebt: Wenn man zweimal in der Woche geköpft hat, haben wir zweimal Blutwurst bekommen, und wenn man dreimal in der Woche geköpft hat, haben wir dreimal Blutwurst bekommen.

Ich erwähne das alles nur, um in Erinnerung zu bringen, daß man keine Parallele ziehen kann zwischen Strafen nach 1945 an Nationalsozialisten und den Dingen, die wir erlebt haben. Wir dürfen uns seit dieser NS-Zeit auf unsere europäische Kultur wahrlich nichts mehr einbilden, weil die ganze Welt erleben konnte, was man in dieser Zeit verbrochen hat. Erwähnen möchte ich noch, daß man nach dem Krieg oft hören mußte, es seien SS-Leute fürchterlich und bitterlich bestraft worden; auch das entspricht nicht den Tatsachen. Ich mache aufmerksam, daß in jedem Lager die Herren der SS sechsfache Zivilausrüstung in Verwahrung hatten und sich Dokumente aneignen konnten von den Zehntausenden und Hunderttausenden, die dort eingesperrt waren, Dokumente, wo das Lichtbild und das Geburtsdatum am ähnlichsten war, und sie so die Möglichkeit hatten, in das Ausland, sei es nach Spanien oder nach Argentinien und so weiter, zu kommen.

Es würde gar nicht uninteressant sein, zu wissen, wie viele solche Menschen heute noch in der Welt leben, unter irgendeinem anderen Namen, mit falschen Dokumenten. Ich möchte noch einmal sagen: Wer waren denn hauptsächlich die Opfer der Nationalsozialisten nach 1945? Die Großen haben sich rechtzeitig abgesetzt, die hatten die Möglichkeit, zu fliehen, und die Kleinen wurden natürlich dort und da bestraft und zu Arbeiten herangezogen.

Ich erkläre hiemit, daß wir dieses Gesetz, welches nun den Opfern der damaligen Zeit gewisse Verbesserungen bringt, begrüßen. Aber wir sind nicht hundertprozentig befriedigt, und zwar aus dem einen Grunde nicht, meine Herren und Damen: Man kann materiell helfen und unterstützen, aber man kann niemals das seelische Leid gutmachen, das die Opfer erlitten haben. Ich begrüße somit diese 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, erkläre aber gleichzeitig: Wir begrüßen auch das Amnestiegesetz, eine Befriedung der gleichen Staatsbürger im freien Österreich, in einem freien Staat. Ich möchte nur aufmerksam machen, daß eine große Wachsamkeit gegenüber Menschen notwendig ist, welche eventuell versuchen sollten, in der Zukunft die Demokratie mit den Mitteln der Demokratie zu mißbrauchen, um wieder zu irgendeinem anderen, zu einem diktatorischen Regime zu gelangen.

Meine Herren und Damen! Kämpfen wir mit den geistigen Waffen für Freiheit und Gleichheit aller Menschen, ohne Unterschied der Rasse, Religion oder Nationalität, und halten wir die Charta der Menschenrechte hoch! Denn niemand kann sich die Eltern aussuchen, ob er von einer jüdischen Mutter oder von einer christlichen geboren wurde, ob er dieser oder jener Nation, dieser oder jener Konfession angehört. In diesem Geiste geben wir dieser Novelle, aber nicht nur ihr, sondern auch dem Amnestiegesetz, das wir heute als eines der nächsten Gesetze hier vorgelegt bekommen werden, unsere Zustimmung.

Zum Schlusse meiner Ausführungen möchte ich an alle Anwesenden die Bitte richten: Sie sind die Politiker und Sie haben es in der Hand! Zeigen Sie, zeigen wir, gerade von der österreichischen Warte aus, daß wir die Menschenrechte, die Grundsätze der Charta der Menschenrechte weiterhin verbreiten wollen, daß wir alles daransetzen werden, daß ein solches Grauen, welches hinter uns liegt, nicht mehr vorkommen kann, daß wir unsere Jugend in dem Geiste erziehen, daß wir die Menschheit menschlich behandeln, damit solch seelisches und körper-

liches Leid nicht nur über Österreich, nicht nur über Europa, sondern auch über die ganze Welt niemals wieder kommen soll! (*Lebhafter Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiters hat sich gemeldet Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat **Römer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn in der heutigen Sitzung des Bundesrates verschiedene Gesetze wirtschaftlicher Natur besprochen wurden, die von weittragender Bedeutung sind und von der Wirtschaft begrüßt werden, wenn in der heutigen Sitzung Gesetze beschlossen wurden, die auf die Familie einen bedeutenden und günstigen Einfluß haben, so dürfen wir feststellen, daß dies Gesetze sind, die aus unserem Herzen sprechen. Wenn in der heutigen Tagung auch das sogenannte Amnestiegesetz beschlossen wird, das einen Strich unter die Vergangenheit, unter Haß und Vergeltung ziehen soll, dann erfüllt uns auch dieses Gesetz mit Genugtuung.

In diesem Zusammenhang soll und muß selbstverständlich auch die Frage geklärt werden, wie sich Österreich zu den Opfern, die für ein freies, unabhängiges und demokratisches Österreich gekämpft haben, stellt. Wenn nun diese Frage heute mit der 11. Novelle zum Opferfürsorgegesetz in einer Weise geregelt wird, die, wie wir meinen, zumindest zum Teil den Bedürfnissen der betroffenen Kreise entspricht, dann können wir feststellen, daß alle diese Gesetze, mögen sie die wirtschaftlichen Belange, mögen sie das Familienleben regeln, mögen sie die Frage der ehemaligen Nationalsozialisten und die Frage der Geschädigten behandeln, vom rein österreichischen Standpunkt und vom rein österreichischen Gesichtspunkt aus beurteilt werden. Ist es doch unser Streben, zu helfen, wo noch zu helfen ist, auszugleichen, wo noch Differenzen sind, wollen wir doch alle zusammen mit dazu beitragen, daß endlich Reminiszenzen jeder Art mit Recht von allen Kreisen gestrichen werden können.

Es ist doch so, daß man manchmal die berechtigten Auswüchse — man darf sie so nennen — von beiden Seiten zurückweisen muß. Es ist aber auch so, daß man Verständnis aufbringen muß für diejenigen, die in der Zeit der Besetzung Österreichs immerhin dazu beigetragen haben, wenn auch nur durch ihre ideelle Einstellung, die Sache des Nationalsozialismus zumindest schwer anzuschlagen.

Wenn heute in der 11. Novelle diesen Menschen ihr Recht gegeben werden soll in dem Ausmaße, wie es österreichischen Möglichkeiten entspricht, dann erfüllt uns

dies mit Genugtuung. Wir werden selbstverständlich aus dieser unserer christlichen Einstellung heraus der vorliegenden Novelle zustimmen.

Ich dürfte aber meine Stellungnahme zu dieser 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle nicht abschließen, ohne einen Appell an alle zu richten: Meine Damen und Herren! Wir haben die Verpflichtung, soweit es in unseren Möglichkeiten steht, hier zu helfen, und wo es noch nicht geschehen ist, Mittel und Wege zu suchen, um in der Zukunft helfen zu können. Wir haben aber auch eine weitere Verpflichtung, gerade wenn wir heute bei wirtschaftlichen Gesetzen davon gehört haben, daß wir uns über die Grenzen Österreichs hinaus wirtschaftlich informieren und interessieren sollen: Wir sollen uns auch politisch interessieren und sollen alle kleinlichen Bedenken zurückstellen und in der Zukunft miteinander für ein friedliches, glückliches Österreich arbeiten, wobei das, was vorüber ist, vergessen sein soll. Dabei wollen wir nur die Zukunft sehen: ein schönes Österreich, in dem das Leben für alle Kreise wieder lebenswert werde! (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1957: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum Punkt 11 der Tagesordnung, betreffend das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige.

Dazu hat die Berichterstattung Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte ihn darum.

Berichterstatter **Dr. Weber**: Hoher Bundesrat! In Ausführung des als Beilage IV in den Friedensvertrag zwischen Italien und den alliierten und assoziierten Mächten aufgenommenen Pariser Übereinkommens wurde am 12. Mai 1949 zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien ein Abkommen über die Regelung des erleichterten Waren-

austausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Tiroler Etschland unterzeichnet; am selben Tage wurde das Inkrafttreten dieses Abkommens für den 1. Juni 1949 festgesetzt. Der Zweck war und ist der, für die Bewohner der begünstigten Gebiete die Nachteile der politischen Grenzziehung zu mildern. Weiters soll erreicht werden, daß die Wirtschaft der Bundesländer Tirol und Vorarlberg ihre traditionellen Verbindungen mit den Gebieten des ehemaligen Kronlandes Tirol — mit Ausnahme der zur Provinz Belluno geschlagenen Gemeinden —, die durch den Staatsvertrag von Saint-Germain an Italien abgetreten werden mußten, einigermassen aufrechterhalten kann.

Das Abkommen steht nun mit dem im Artikel 4 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 ausgesprochenen Grundsatz, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Wirtschafts- und Zollgebiet darstellt, im Widerspruch. Seitdem die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 10 Abs. 1 Ziffer 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht mehr gegeben sind, hat das Abkommen verfassungsändernden Charakter und bedarf daher nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens sei folgendes vermerkt:

Artikel 1. Unter lokalem Austausch von charakteristischen Erzeugnissen und Waren, bezüglich welcher die Erleichterungen des Abkommens gelten, wird jener Austausch verstanden, der sich zwischen den Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der Region Trentino-Tiroler Etschland in den durch die österreichische Bundesverfassung beziehungsweise durch die italienische Staatsordnung festgesetzten Grenzen abspielt.

Artikel 2. In der dem Abkommen beigeschlossenen Liste A sind jene charakteristischen Erzeugnisse und Waren aufgezählt, für deren Austausch die Erleichterungen bis zu den Wertmengen, die in der Liste festgesetzt sind, gelten sollen. Die in der Liste A verzeichneten Erzeugnisse und Waren sind bei der Ausfuhr von jeder Gebühr oder Abgabe, die im allgemeinen für Ausfuhrgegenstände festgesetzt werden könnte, ausgenommen. Die in der Liste B aufgezählten Erzeugnisse und Waren werden von den Zollbehörden der beiden Länder bis zu den Wertmengen, die in der Liste jeweils festgesetzt sind, zur Ein- und Ausfuhr ohne Einhebung irgendeiner Gebühr oder Abgabe, wie sie bei der Ein- und Ausfuhr sonst üblich sind, zugelassen. Sie unterliegen jedoch den Gebühren und Abgaben, die innerstaatlich bei

der Erzeugung, dem Verbrauch und dem Austausch eingehoben werden.

Die Artikel 3 und 4 regeln die Modalitäten für die Inanspruchnahme der Aus- und Einfuhrkontingente und die Zahlungsmodalitäten.

Artikel 5. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ausdrücklich, die vereinbarte Regelung nicht durch Aus- und Einfuhrverbote oder sonstige Maßnahmen zu hindern. Ausnahmen können einseitig nur bei Eintritt außerordentlicher Umstände verfügt werden. Dies ist dem anderen Vertragsteil sofort zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 6 regelt Zusammensetzung und Aufgaben der sogenannten gemischten Kommission, und zwar soll diese aus drei österreichischen und drei italienischen Mitgliedern bestehen sowie aus je drei Ersatzmännern. Sie wird von den Ministerien des Äußeren ernannt. Insbesondere soll sie folgende Aufgaben haben: Beseitigung auftauchender Schwierigkeiten bei der Durchführung des Abkommens, Abänderung der vereinbarten Kontingentlisten nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen und deren Ergänzung sowie Erstattung von Vorschlägen zur Vervollständigung und zum Ausbau des Abkommens.

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Abkommens.

Im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen das vorliegende Abkommen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich darf den in unserem Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Äußeres Dr. Figl begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Kolb gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Kolb**: Hohes Haus! Aus eigenem Erleben heraus hat uns vorhin Frau Bundesrat Obermayr erschütternd an den Nationalsozialismus erinnert, der Menschen ermordete, nur weil sie semitischer Abkunft waren, oder verfolgte, weil sie an Christus glaubten, oder versklavte, weil nicht Deutsch ihre Muttersprache war, oder entwurzelte und verpflanzte, weil sie zwar deutsch sprachen, aber nicht deutsche Staatsbürger waren. Wir erfüllen gern die Bitte der Frau Bundesrat Obermayr um Verständnis dafür, daß kleine Gruppen, die innerhalb eines größeren Ganzen leben müssen, einen besonderen Schutz verdienen und benötigen, gleichgültig ob sie sich durch Rasse, Religion, Volkstum oder Sprache von der Mehrheit unterscheiden.

Der Religionsschutz war eigentlich in der freien Welt schon lange eine Selbstverständlichkeit. Wo sich die religiöse Minderheit gleichzeitig rassenmäßig von der Mehrheit der Bevölkerung unterschied, wurde auch die Rasse jenes Schutzes teilhaft, den die Religion genoß. Die Entwicklung bezog sodann auch Sprache und Volkstum in den Schutz ein, und schließlich erlangten neue oder wesentlich vergrößerte Staaten nur dann die Anerkennung durch die Großmächte, wenn sie sich verpflichteten, rassische, religiöse oder fremdsprachige Minderheiten besonders zu schützen.

Seither ist der Schutz der Minderheiten nicht mehr eine Angelegenheit der innerstaatlichen Ordnung, sondern des Völkerrechtes. Das Zusammenleben mehrerer Nationalitäten, Angehöriger mehrerer Konfessionen oder verschiedener Rassen im gleichen Staatsgebiet unterliegt nicht mehr bloß der nationalen, sondern der internationalen Ordnung. Ein Grundsatz, den die internationale Ordnung dabei aufstellt, erkennt den nationalen Minderheiten das Recht auf Erhaltung ihrer biologischen Substanz, ihrer Sprache und ihres kulturellen Eigenlebens zu. Demgemäß ist der Staat, dem die nationalen Minderheiten angehören, verpflichtet, diese ihre Rechte anzuerkennen.

Das faschistische Italien hat diese Pflicht zweifellos nicht erfüllt. Der Nationalsozialismus hat dem Faschismus Südtirol als italienisches Staatsgebiet garantiert und das Deutschstum durch die Umsiedlung von 75.000 Deutsch-Südtirolern geschwächt. An die Stelle des Minderheitenschutzes trat damals der Minderheitenaustausch, bei dem die sogenannte Option nur die Wahl zwischen Aufgabe der Heimat oder des Volkstums ließ.

Im Gegensatz dazu stellt das Gruber-de Gasperi-Abkommen vom 5. September 1946 einen Minderheitenschutzvertrag dar, zu dessen Erfüllung Italien als Vertragspartner Österreich gegenüber verpflichtet ist und auf dessen Erfüllung zu drängen daher Österreich ein wohlbegründetes Recht hat. Der Vertragsschutz soll jenem deutschsprachigen Gebiet zugute kommen, das sich ungefähr vom Reschen-Scheideck-Paß bis nach Innichen im Süden des Alpenhauptkammes erstreckt. Die rund 200.000 Deutsch-Südtiroler sollen als lebendige Kulturgemeinschaft erhalten bleiben, in Schulen und Ämtern Deutsch lernen und sprechen können, nationaleigene Einrichtungen besitzen und so weiter. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Leitung der Verhandlungen.)*

Südtirol ist ein Bauernland, in dem Obst- und Weinbau vorherrschen. Obwohl nur anderthalb Prozent der landwirtschaftlichen

Nutzfläche dem Weinbau dienen, ernährt er doch 10 Prozent der Bevölkerung. Der Obstbau ist mit mehr als zwei Dritteln des Ertrages auf die Ausfuhr angewiesen.

Soll also die bodenständige, ursprüngliche Südtiroler Bevölkerung nicht zurückgedrängt, sondern erhalten und geschützt werden, so braucht vor allem der Bauernstand Hilfe, und zwar in der sehr realen Form von Absatzmöglichkeiten. Deshalb verpflichtet der Pariser Vertrag Italien im Artikel 3 lit. d, „besondere Vereinbarungen zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und eines örtlichen Austausches gewisser Mengen charakteristischer Erzeugnisse und Güter zwischen Italien und Österreich zu schließen“. Die Vereinbarung kam am 12. Mai 1949 zustande und wurde in Österreich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 148 vom 28. Juni 1949 kundgemacht, ohne daß sich der Nationalrat damit befaßt hatte.

Der Ablauf der kriegswirtschaftlichen Gesetze jedoch, der bisher die Handhabung und Durchführung des Abkommens ermöglichte und sicherte, macht nunmehr die Genehmigung des Abkommens durch den Nationalrat und seine Kundmachung im Bundesgesetzblatt notwendig.

Dabei erhebt sich die Frage, ob der Nationalratsbeschluß eine einfache oder die verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit benötigt. Es ließen sich gewichtige Gründe dafür ins Treffen führen, daß das Abkommen zum Beispiel dem Artikel 4 der Bundesverfassung nicht widerspricht. Die Regierungsvorlage vertritt jedoch die gegenteilige Meinung, der sich der Außenpolitische Ausschuß des Nationalrates und unser Berichterstatter ausdrücklich angeschlossen haben. Die feierliche Form des Verfassungsgesetzes, um das es sich also jetzt handelt, entspricht der Bedeutung, die die hier vertretenen politischen Parteien der Südtirol-Frage beimessen. Die feierliche Form bringt aber auch das Opfer zum Bewußtsein, mit dem der steirische Obstbau, der burgenländische Gemüsebau, der niederösterreichische Weinbau, der Kärntner Weinhandel einen Beitrag dazu leisten, daß Südtirol ein deutschsprechendes Bauernland bleiben kann.

Die Regierungsvorlage bezeichnete das Abkommen im italienischen Text als *Accordo*. In der nun schon achtjährigen Anwendung des Abkommens hat sich die Übung herausgebildet, es zum Unterschied vom allgemeinen österreichisch-italienischen Handelsvertrag *Accordino* zu nennen.

Man kann bei der Verabschiedung des *Accordino* keinen sehnlicheren Wunsch haben, als daß es ein Beitrag zum „*accordo*“ werde, nämlich zum Einklang und besten Einver-

nehmen nicht nur von Staat zu Staat, sondern auch zwischen Minderheit und Mehrheit. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Dann schreiten wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1957: Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde

Vorsitzender: Es gelangt nunmehr Punkt 12 der Tagesordnung: Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde, zur Behandlung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gabriele:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Anlässlich der am 8. Dezember 1953 tagenden Generalversammlung der Vereinten Nationen gab der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika Eisenhower die Anregung zur Gründung einer Internationalen Atomenergiebehörde. Die Aufgabe dieser Behörde sollte sein, spaltbares Material zu verwalten und zu verteilen sowie die Verwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke zu fördern.

Nach eingehenden Vorbereitungen eines Statutenentwurfes trat am 20. September 1956 in New York eine Staatenkonferenz zusammen, welche den endgültigen Text der Statuten ausarbeiten sollte. Auf dieser Konferenz, an der 83 Staaten teilnahmen, war auch Österreich durch einen Delegierten vertreten.

Am 26. Oktober 1956 wurde die Unterzeichnung der endgültigen Fassung der Statuten, auch durch Österreich, vorgenommen.

Da die Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde als politischer Staatsvertrag anzusehen sind und auch in gewissen Teilen gesetzesändernden Charakter haben, bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Die Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde sind in 23 Artikel unterteilt.

Artikel I beinhaltet die Errichtung der Behörde.

Artikel II besagt: Die Internationale Atomenergiebehörde setzt sich als Ziel, den Beitrag der Atomenergie zum Frieden, zur Gesundheit und zum Wohlstand auf der ganzen Welt rascher und in größerem Ausmaße wirksam werden zu lassen. Insbesondere wird es sich die Behörde angelegen sein lassen, wie es in

Artikel III heißt, die Forschung und Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke zu fördern.

Artikel III behandelt in Abschnitt A sehr eingehend die Vermittlertätigkeit der Behörde zwischen ihren Mitgliedern bei Erbringung von Dienstleistungen, bei Bereitstellung von Material, Ausrüstungen und Einrichtungen, weiters die Förderung beziehungsweise den Austausch von wissenschaftlichem und technischem Informationsmaterial, den Austausch und die Ausbildung von Wissenschaftlern und Fachleuten, die Einführung von Sicherheitskontrollen, um die Gewähr dafür zu haben, daß besonderes spaltbares Material und sonstige Materialien, Dienstleistungen und so weiter nicht für militärische Zwecke verwendet werden.

In den Abschnitten B, C und D sind die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen festgelegt.

Artikel IV definiert die Mitgliedschaft, und zwar welche Staaten als Gründungsmitglieder oder sonstige Mitglieder gelten.

Artikel V und VI behandeln die Organe der Internationalen Atomenergiebehörde, und zwar:

1. die Generalkonferenz, die sich aus sämtlichen Mitgliedern der Behörde zusammensetzt und einmal im Jahr zusammentritt, und

2. den Rat der Gouverneure, bestehend aus 23 Mitgliedern; der Gouverneursrat legt die Richtlinien der Politik der Behörde fest, erstellt das Budget und ernennt den Generaldirektor.

Artikel VII enthält die genauen Bestimmungen über das Personal der Behörde. Unter den Begriff „Personal“ fallen auch Wachmannschaften.

Artikel VIII regelt den Informationsaustausch und Artikel IX die Beistellung von Material, wobei insbesondere in Abschnitt H genaue Weisungen hinsichtlich Lagerung und Sicherung sowie Maßnahmen zum Schutze gegen gewaltsame Wegnahme des Materials angeführt sind.

Artikel X beinhaltet Bestimmungen über Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen der einzelnen Mitglieder der Behörde.

Artikel XI behandelt eingehend die Hilfeleistung der Behörde zur Durchführung von Projekten.

Artikel XII regelt die Sicherheitskontrolltätigkeit der Behörde.

Artikel XIII und XIV enthalten Bestimmungen über Vergütungen an Mitglieder für Lieferungen und Leistungen beziehungsweise über die Finanzgebarung der Behörde.

Artikel XV behandelt die Rechte, Privilegien und Immunitäten der Mitglieder der Behörde.

Artikel XVI enthält Bestimmungen hinsichtlich abzuschließender Abkommen über zweckdienliche Beziehungen zu anderen Organisationen.

Artikel XVII bestimmt, daß bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Statuten, wenn diese nicht im Verhandlungswege geregelt werden können, der Internationale Gerichtshof eingeschaltet werden kann.

Artikel XVIII regelt den Vorgang, falls Vorschläge zur Abänderung der Statuten eingebracht werden. Eine allgemeine Revision der Bestimmungen dieser Statuten wird auf die Tagesordnung der fünften Jahrestagung der Generalkonferenz nach Inkrafttreten dieser Statuten gesetzt. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich.

Artikel XIX enthält Bestimmungen über die zeitweilige Entziehung von einzelnen Mitgliedern der Behörde gewährten Privilegien.

Artikel XX definiert die technischen Ausdrücke „besonderes spaltbares Material“, „Ausgangsmaterial“ und so weiter.

Artikel XXI regelt Unterzeichnung, Annahme und Inkrafttreten der Statuten.

Artikel XXII bestimmt die Regierung der Vereinigten Staaten gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen als Depositarmacht.

Artikel XXIII schließlich enthält Bestimmungen über authentische Texte und glaubigste Abschriften.

Der Außenpolitische Ausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. März 1957 eingehend beraten und an den Nationalrat den Antrag gestellt, den Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen. Der Nationalrat hat am 15. März 1957 den Antrag des Außenpolitischen Ausschusses angenommen.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 21. März 1957 die Regierungsvorlage, betreffend Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde, einer eingehenden Beratung unterzogen und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, den Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort kommt Herr Bundesrat Professor Kraker.

Bundesrat **Kraker:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn man im Altertum von den Grundstoffen, oder sagen wir als moderne Menschen besser, von den Grundgewalten unseres Planeten sprach, dann nannte man Feuer, Wasser, Luft und Erde. Und um die elementare Gewalt des Feuers im besonderen zu charakterisieren, sagte ein Dichter: „Wohltätig ist des Feuers Macht, wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht“, gleichzeitig damit zum Ausdruck bringend, daß dieses Feuer nicht nur eine vernichtende Wirkung hat, sondern, gebändigt durch den Menschen, diesem zum Nutzen sein kann.

Wie weit ist doch die Forschung seit den Zeiten des Altertums bis zur Gegenwart gekommen! Im wesentlichen gleich geblieben ist allerdings eines: die Ohnmacht des Menschen gegenüber den Naturgewalten wie Vulkanausbrüchen, Erdbeben, Springfluten und Orkanen. Diese Gewalten zu bannen, scheint der Menschheit des Altertums, der Gegenwart und wahrscheinlich auch der Zukunft unmöglich zu sein, weil sie, selbst ein Produkt der Schöpfung, diese zu überbieten nicht imstande ist. Nur eines — und das lehrt uns die Gegenwart — scheint ihr noch zu gelingen: In unverantwortlicher Ausnützung der Erforschung der Materie und der in ihr schlummernden gigantischen Kräfte die Selbstvernichtung des Menschengeschlechtes heraufzubeschwören. Soll aber das die Krönung allen Forschens, allen Ringens um Erkenntnisse sein? Die Wissenschaften würden ihrer Ideale beraubt werden, wenn sie zu einem solchen Endergebnis führten!

Der große englische Mathematiker und Philosoph Bertrand Russell sagt in seinem Werk „Mystik und Logik“:

„Für jede Form menschlicher Betätigung muß man von Zeit zu Zeit die Frage stellen: Was ist ihr Zweck und Ideal? Auf welche Weise trägt sie zur Verschönerung der menschlichen Existenz bei? Was solche Beschäftigungen anlangt, die nur entfernt, allein dadurch, daß sie die Mechanismen des Lebens beschaffen, dazu beitragen, so empfiehlt es sich, darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um die Tatsache des nackten Lebens handelt, sondern um die Lebenskunst, die in der Betrachtung erhabener Gegenstände besteht.

Aber noch notwendiger ist es bei solchen Berufen, die ihren Zweck in sich tragen, die, wenn überhaupt, nur dann als gerechtfertigt anzusehen sind, wenn sie tatsächlich die Gesamtheit der dauernden irdischen Güter bereichern, ein Wissen um ihre Ziele wachzuhalten, eine klare Vision des Tempels, in dem die schöpferische Phantasie ihre Ver-

körperung finden soll!“ — Ein Aufruf also, meine Damen und Herren, zur Besinnung über Zweck und Ideal menschlicher Betätigung!

Vielleicht war dies zu keiner Zeit mehr vonnöten als in der Gegenwart, wo das beängstigende Tempo der Forschung, zusammen mit der ungeheuren Tiefe des Eindringens in die innersten Zusammenhänge der Materie, die Menschheit eher dazu verleitet, zunächst nach satanischen Anwendungen aller solcher Forschungsergebnisse Ausschau zu halten denn nach friedlicher Verwertung, die ihrem Wohlergehen dienen könnte.

Beinahe hat man den Eindruck, als sei die Menschheit schwankend in ihrem Entschluß, die tiefeschürfenden Erkenntnisse der modernen Naturwissenschaften entweder zu ihrem Nutzen oder zu ihrer Vernichtung zu gebrauchen. Sie gleicht einem Kinde, das mit dem Feuer spielt.

In dieser Situation, meine Damen und Herren, kann nur eines die Menschheit vor ihrem Untergang bewahren: in der Hast der Gegenwart zeitweilig innezuhalten, um sich wieder zu besinnen auf den Sinn und Zweck des Lebens überhaupt. Wenn wir uns dazu nicht bereit finden, wird mit der Zeit unser Lebenswille geschwächt und wird jede Initiative erlahmen, weil das Leben täglich durch die drohende Gefahr der Selbstvernichtung der Menschheit überschattet wird.

Die Menschheit steht also vor der entscheidenden Frage: Will sie die Forschung zu ihrem Gedeihen einsetzen oder in einer Berausung, jedes klare Denken mit Füßen tretend, den ganzen Erdball zu einem Massengrab werden lassen?

Wien, die altehrwürdige Metropole Österreichs, soll der Sitz der Internationalen Atomenergiebehörde werden, und heute liegen uns die Statuten dieser Behörde zur friedlichen Verwertung der Atomenergie zur Beschlußfassung vor. Statuten sind nichts, meine Damen und Herren, entscheidend ist allein der Geist, der sie beseelt. Und wenn ein namhafter Gelehrter kürzlich sagte, „ein Chemiker kann nicht Leben erzeugen“, dann verpflichtet uns das, alles zu tun, um das Leben zu erhalten, weil wir kein Recht dazu besitzen, es zu vernichten.

Österreich, Sitz der Internationalen Atomenergiebehörde! Die Augen der ganzen Welt werden von nun an auf Wien und Österreich gerichtet sein. Österreich also wird zum Brennpunkt der Welt, in welchem sich die brennenden Sehstrahlen der ganzen Menschheit vereinen, zusehend, ob von diesem Brennpunkt wohlthuende, lebenerhaltende Wärme ausgehe oder aber die alles versengende Hitze

eines Weltenbrandes, der uns alle in Asche zerfallen ließe.

Die Atombombenexplosion von Hiroshima war ein warnendes Fanal, aber an den Kräften, die die Mächte dieser Welt heute besitzen, gemessen, nur ein kleiner Versuch, die Bestie im Menschen zu entfesseln. Treten wir mutig dafür ein, daß die Menschheit ein großes Experiment solcher Art für alle Zeiten unterlasse, denn ein solches setzen, hieße den Tod für das Menschengeschlecht herausfordern. Um ein solches Experiment aber zu verhindern, meine Damen und Herren, sind Verträge und Statuten allein viel zuwenig.

Der berühmte Atomforscher Professor Otto Hahn erklärte einmal auf einer Nobelpreisträgertagung, daß wir hoffen müssen, so viel ethische Kraft aufzubringen, um mit der Forschung Schritt halten zu können, auf daß wir nicht das Opfer dieser Forschung werden.

Aus solchen Überlegungen heraus wird auch die Forderung in den Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde erst in ihrer ganzen Tragweite verständlich, wenn es im Artikel VII Abs. D heißt:

„Bei der Auswahl und der Einstellung des Personalstabes und bei der Festlegung der Dienstverhältnisse gilt als oberster Grundsatz, Mitarbeiter zu gewinnen, die hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Charakter den höchsten Anforderungen entsprechen.“

Man erinnert sich kaum, einmal irgendwo anders solche Maximalforderungen im Hinblick auf das Personal einer öffentlichen Institution gestellt gesehen zu haben.

In der Tat, den Menschen quält eine furchtbare Angst vor seinem Nächsten und dem Wissen des einen in der Hand des anderen, obwohl er den Nächsten lieben sollte wie sich selbst. Die Wurzel dieser Angst wird also nur ausgerottet werden, wenn die Liebe zum Nächsten und damit auch die Achtung vor dem Leben des anderen wiedergeweckt werden.

Wenn Wien Sitz der Internationalen Atomenergiebehörde wird, dann wird damit Österreich, ja gerade dieses neue, neutrale Österreich dazu auserkoren sein, jener Platz in der Welt zu sein, von dem aus die Mobilisierung der ethischen Kräfte erfolgen soll, um die Bestie des Atomzeitalters im Menschen niederzuringen. Dieser Umstand allein würde Österreich zu einem Land machen, auf das sich die Augen der Völker der ganzen Erde richten. Damit wird zugleich wieder einmal die Bedeutung der immerwährenden Neutralität Österreichs in ein grelles Rampenlicht gerückt.

Die Erfahrungen aus dem ersten und zweiten Weltkrieg lehren uns, daß neutrale Staaten,

die Sitz wichtiger internationaler Institutionen waren, selbst in schwersten Krisen der kriegsführenden Staaten von diesen verschont werden, weil man doch noch irgendwo eine neutrale Insel des Friedens brauchte, um vor dem völligen Verbluten des Besiegten auf dieser Insel dem Sieger das Friedensangebot überreichen zu können.

Es muß daher das Bestreben Österreichs sein, Wien nicht nur zum Sitz der Internationalen Atomenergiebehörde zu machen, sondern fürderhin zu trachten, auch anderen wichtigen internationalen Institutionen in Österreich eine Heimstätte zu bereiten, und sei es auch, meine sehr verehrten Damen und Herren, unter materiellen Opfern! Solcherart wird es Österreich nach der Wiedererlangung seiner Freiheit und Unabhängigkeit im Zusammenhalt mit der Neutralität im Atomzeitalter gelingen, wieder jene Mittlerrolle unter den Völkern Europas, ja der ganzen Welt zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens zu spielen, die es bereits in früheren Zeiten, die noch unbelastet waren von den alles vernichtenden Gewalten der Atomwaffen, in kleinerem Raum durch viele Jahre so erfolgreich spielte, damals allerdings unter schwierigeren Voraussetzungen, vor allem unter Verzicht auf eine Neutralität.

Fundament für alle friedlichen Bestrebungen in Österreich und für Österreich als Mittler der übrigen Staaten aber wird immer die Wahrung der sittlichen Grundlagen bei den Menschen sein müssen, jener Grundlagen, die allein es verhindern können, daß über die moderne Physik hinaus die Metaphysik unmöglich wird, das heißt, daß die Menschheit den Sinn und den Zweck des Lebens überhaupt nicht mehr erkennt und so reif würde zur Selbstvernichtung.

Meine Damen und Herren! Die Entscheidung, die die Menschheit zu treffen hat, ist ein eindeutiges Ja oder Nein. Jede Antwort, die dazwischen läge, bedeutet ein Sich-drücken-Wollen um die Verantwortung und wäre lebensgefährlich nicht nur für jene, die die unmittelbare Verantwortung zu tragen haben, sondern für die gesamte Menschheit! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Professor Dr. Duschek.

Bundesrat Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich möchte ganz kurz an den Gedanken anknüpfen, den mein Vorredner soeben geäußert hat und der mir wichtig genug erscheint, um ihn unter einem etwas anderen Aspekt zu wiederholen.

Als vor nicht ganz 13 Jahren die erste Atombombe über Hiroshima explodierte, diese Stadt innerhalb eines Bruchteils einer Sekunde

in einen rauchenden Trümmerhaufen verwandelte und Tausende von Menschenleben vernichtete, hielt die Welt den Atem an. Es war den Menschen zu Bewußtsein gekommen, daß die Wissenschaft eine Naturkraft entdeckt und erschlossen hatte, die alles in den Schatten stellte, was uns bisher an mechanischer, chemischer, thermischer oder elektrischer Energie zur Verfügung stand.

Die Menschheit war damit vor eine Alternative gestellt, die es in der Geschichte vorher nie gegeben hatte: die Alternative zwischen friedlicher Weiterentwicklung und totaler Zerstörung. Wir haben uns bis heute noch nicht entschieden, welchen Weg wir gehen wollen. Aber eines sagen kann man sagen: Ohne diese Drohung der totalen Vernichtung wäre es in den letzten zwölf Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem dritten Weltkrieg gekommen, sodaß sich also gewissermaßen im Negativen diese Alternative mit ihren Konsequenzen bis zu einem gewissen Grad bewährt hat.

Jede Naturkraft läßt sich nicht nur zur Vernichtung, sondern auch zur friedlichen Verwertung benützen. Die Gründung der Internationalen Atomenergiebehörde ist ein großer Schritt vorwärts auf dem Weg einer planmäßigen internationalen Zusammenarbeit. Wir wollen hoffen, daß die Einschränkung, die im Wort „friedliche Verwertung“ liegt, bald fallen wird und daß die internationale Atombehörde auch die militärische Verwertung der Atomkraft unter eine wirksame Kontrolle bekommt. Erst damit wäre der entscheidende Schritt zum Frieden getan und zugleich die Entscheidung in der besagten Alternative gefallen.

Wir begrüßen es sehr, daß die Atombehörde ihren Sitz in Wien haben wird. Damit steht zweifellos — auch das hat mein Vorredner hervorgehoben — Österreich irgendwie im Mittelpunkt eines Geschehens, das die Aufmerksamkeit der ganzen Menschheit in höchstem Grade erweckt.

Es ergeben sich aber in diesem Zusammenhang noch eine Reihe anderer Fragen, auf die ich hier noch eingehen möchte. Wenn man von der Verwertung der Atomenergie für friedliche Zwecke spricht, so denkt man ja zunächst einmal an eine technisch-industrielle Verwertung. Und tatsächlich scheint es, als ob die Atomenergie berufen wäre, die Menschheit von einer großen Sorge zu befreien; denn wir wissen, daß unsere Hauptenergiequellen, Kohle und Erdöl, nur mehr für eine sehr begrenzte Zeit reichen und daß Kohle und Erdöl viel besser verwertet werden können als zur Erzeugung von Energie. Ich denke da an die vielen neuen Arten von Kunststoffen, Materialien

mit ganz neuen und höchst vielseitigen Möglichkeiten der Verwendung, die auf chemischem Wege vorwiegend aus Kohle und Erdöl gewonnen werden, sodaß es schade ist, wenn man diese kostbaren Rohstoffe zur Energieerzeugung verwendet, für die mit der Atomenergie der Menschheit fast unbegrenzte Möglichkeiten erschlossen sind.

Auf keinem Gebiet der Technik zeigt sich in einem derartigen Maße der unmittelbare Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Forschung und technischer Verwertung. Die wissenschaftliche Forschung gerade auf dem Gebiet der Kernphysik hat in Österreich eine sehr gute und sehr alte Tradition. Das Wiener Institut für Radiumforschung, das im Jahre 1912 von der Akademie der Wissenschaften errichtet worden ist, war das erste Atomforschungsinstitut auf der ganzen Welt. Das sollten wir nicht übersehen. Und wir müssen wieder einmal mit großem Bedauern feststellen, wie sehr Österreich, das einmal auf vielen Gebieten der Wissenschaft große Pionierleistungen vollbracht hat, heute in dem Wettbewerb der Völker auf wissenschaftlichem Gebiet zurückgefallen ist.

Es gibt seit fünf Jahren in Genf ein Europäisches Kernforschungszentrum, kurz CERN genannt, das ist der Conseil Européen pour la Recherche Nucleaire. Österreich hat sich damals wohl um die Mitgliedschaft beworben, aber es ist aus Gründen, auf die ich hier lieber nicht eingehen will, nicht dazu gekommen, sondern Österreich steht heute noch außerhalb dieser Forschungsorganisation.

Wir haben im Bundesrat heute eine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, damit Österreich Mitglied des CERN wird. Ich hoffe — und nach den Auskünften, die der Herr Bundesminister für Äußeres gestern im Ausschuß gegeben hat, scheint das der Fall zu sein —, daß diese Anfrage offene Türen einrennt und daß Österreich bald Mitglied des CERN sein wird. Diese Gemeinschaft wurde von den europäischen Staaten in der Erwägung gegründet, daß die Kosten der Atomforschung so hoch sind, daß sich die einzelnen Staaten die notwendigen Einrichtungen nicht leisten können, mit Ausnahme der Großmächte, wie der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Großbritanniens, sodaß man zur Zusammenarbeit gezwungen ist, will man nicht völlig ins Hintertreffen geraten. In Genf, wo der Sitz des CERN ist, sind zwei große Teilchenbeschleuniger in Bau. Der erste soll heuer fertig werden, der zweite wird noch etwa zwei Jahre brauchen und wird das größte Gerät dieser Art auf der ganzen Welt sein. In den letzten Jahren hat Österreich eine gewisse Initiative durch

die Gründung der Studiengesellschaft für Atomenergie gezeigt. Die sinnvolle Ergänzung dazu ist die Teilnahme an der Forschungsorganisation CERN, die wohl auch unabweislich notwendig geworden ist für den Staat, der der Sitz der Internationalen Atombehörde ist.

Wenn wir von wissenschaftlicher Forschung sprechen, meine Damen und Herren, so verzeihen Sie es mir, wenn ich bei dieser Gelegenheit wieder einmal eine alte Leier rühre und ein paar Worte über die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich sage. In anderen Ländern, wo man sehr viel für die wissenschaftliche Forschung ausgibt, hat man festgestellt, daß sich keine Investition so gut rentiert wie Investitionen in der wissenschaftlichen Forschung, die in ein paar Jahren oft schon ein Vielfaches der investierten Beträge bringen.

In engstem Zusammenhang damit steht ein anderes Problem, das des wissenschaftlichen Nachwuchses, das nicht nur bei uns, sondern in allen Ländern ein wirkliches Problem geworden ist. Überall besteht ein großer Mangel an wissenschaftlich hochqualifizierten Physikern, Chemikern und Technikern. In Österreich ist die Situation so, daß dieses Land zwar zweifellos viele Begabungen hervorbringt, daß wir aber so gut wie nichts tun, um diesen Reichtum in einer halbwegs vernünftigen Weise zu erschließen. Es fehlt an einer nachhaltigen Förderung der Studenten, es gibt viel zuwenig Stipendien, Studentenheime und dergleichen. Die jungen Leute sind allzuoft materiell einfach nicht in der Lage, die Hochschulen zu besuchen, auch wenn sie die besten Fähigkeiten dazu hätten. Was aber die Situation in Österreich besonders verschärft, das ist, daß wir für die Absolventen der Hochschulen erst recht nichts übrig haben. Es ist heute so, daß auf dem naturwissenschaftlich-technischen Sektor gerade unsere Besten ins Ausland gehen; fast nur die zweite Qualität bleibt eventuell einige Zeit bei uns und gibt sich mit den höchst bescheidenen Einkünften, die an den Hochschulen wie in der Industrie bei uns gezahlt werden, zufrieden, um bei der ersten besten Gelegenheit ebenfalls ins Ausland abzuwandern.

Meine Damen und Herren! Wenn wir uns auf diesem Gebiet nicht sehr bald zu durchgreifenden Maßnahmen entschließen, deren Kosten wahrhaftig nicht so groß sind, daß sie bei einigem guten Willen nicht aufzubringen wären, dann wird uns weder die Internationale Atombehörde mit ihrem Sitz in Wien noch die Mitgliedschaft beim CERN helfen, weil wir dann nicht mehr die Leute haben werden, die Forschungen betreiben

und die wir nach Genf schicken können. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten läßt sein frühzeitiges Weggehen entschuldigen; es findet zur selben Stunde ein Notenwechsel mit Deutschland statt, an dem er teilnehmen muß.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. März 1957: Bundesgesetz, mit dem das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Es folgt der 13. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Suchanek. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Suchanek:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Abänderung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, wurde durch das Inkrafttreten des Eisenbahngesetzes 1957 notwendig.

Der bisherige Anwendungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes umfaßte nicht nur die unter Aufsicht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stehenden Eisenbahnen und deren Kraftfahrbetriebe einschließlich der Hilfsbetriebe und Regiebauten, sondern auch die Eisenbahnnebenbetriebe.

Nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind bekanntlich Nebenbetriebe Einrichtungen gewerblicher Natur, die ausschließlich oder überwiegend zur Bedeckung der Bedürfnisse der Bahnbenützer dienen. Sie unterliegen daher zum Teil gewerberechtlichen Bestimmungen.

Einem Wunsche des Sozialministeriums folgend, werden durch diese Novellierung die Nebenbetriebe aus der Kompetenz des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes in die Kompetenz des allgemeinen Arbeitsinspektionsbereiches überstellt, sodaß sich die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegenden Betriebe mit jenen decken, die im Eisenbahngesetz 1957 angeführt sind. Im Gegensatz hierzu wird mit der Neufassung des § 2 eine mit dem Arbeitsinspektionsgesetz 1956 korrespondierende Regelung getroffen, sodaß nunmehr auch die Verkehrsbetriebe der Gebietskörperschaften den Bestimmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes unterliegen.

Durch die Änderung des § 5 Abs. 4, nach welcher eine Verständigung des Leiters des zu kontrollierenden Betriebes unterlassen werden kann, wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors hiedurch die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigt werden könnte, wird die Freizügigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion erweitert.

Mit den ergänzenden Bestimmungen des § 14 werden alle Behörden, die gesetzlichen Interessenvertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer verpflichtet, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Ebenso werden die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden verhalten, jeden ihnen zur Kenntnis gelangenden schweren oder tödlichen Arbeitsunfall in Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen. Hiedurch wurde die zu leistende Rechtshilfe gegenüber der vorherigen Fassung bedeutend erweitert. Zuzufolge Erweiterung des § 18 durch einen neu einzufügenden Absatz 2 haben die Verkehrs-Arbeitsinspektoren die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über Verletzungen der bestehenden Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Leiter des Betriebes noch dessen Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

Dieser Absatz folgt dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 und soll dazu beitragen, seitens der Arbeitnehmerschaft Beschwerden an die Verkehrs-Arbeitsinspektion heranzutragen, ohne die Befürchtungen hegen zu müssen, daß aus dieser Beschwerde dienstliche Nachteile für sie erwachsen könnten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung eingehend mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1957: Bundesverfassungsgesetz, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1957: Bundesgesetz über eine Amnestie für politische Straftaten (Amnestie 1957)

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1957: Bundesgesetz, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1951, BGBl. Nr. 12/1952, abgeändert wird

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 14, 15 und 16, über die die Debatte bekanntlich unter einem abgeführt wird. Es sind dies: NS-Amnestie 1957, Amnestie 1957, Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949.

Berichterstatter zu diesen drei Punkten ist Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Die hier vorliegenden drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, für die die österreichische Rechtssprache schon jetzt den Ausdruck Befriedigungsgesetze geprägt hat, sollen einen aufgewühlten und tragischen Abschnitt der österreichischen Nachkriegsgeschichte abschließen. Zum mindesten will die österreichische Gesetzgebung, getragen vom Geiste der Humanität und der Toleranz, die sekundären Folgen des zweiten Weltkrieges damit beenden. Es ist uns aber allen bewußt, daß viele tragische Konflikte, die durch das Nationalsozialistenproblem verursacht wurden, weder auf der einen noch auf der anderen Seite durch legislative Maßnahmen ganz beseitigt werden können. Sie sind ein Teil der Tragödie unseres Jahrhunderts, sie sind ein Teil der „tragoedia austriaca“, von der heute im Zusammenhang mit dem Opferfürsorgegesetz schon gesprochen worden ist.

Meine Aufgabe ist es nun, über diese sogenannten drei Befriedigungsgesetze zu referieren.

Das erste ist die sogenannte NS-Amnestie 1957, ein Bundesverfassungsgesetz, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes abgeändert oder aufgehoben werden.

Im wesentlichen umfaßt es in Artikel I die Aufhebung der Registrierungspflicht, die auch für anhängige Verfahren gültig ist. Die entsprechenden Ausnahmen, wie sie bei der Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Wiedereinsetzung oder der Abänderung und Behebung von Amts wegen nach dem AVG. möglich sind, wurden in das Gesetz eingebaut. Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst hat der § 5 eine besondere Bedeutung. Er sieht ein Verbot der Nachzahlung von Bezugsvorschüssen und von Bezügen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes vor.

Der Artikel II enthält die Bestimmungen über die Beendigung der Sühnefolgen. Sie enden für Belastete und auch für Minderbelastete. Ehemalige öffentliche Bedienstete, die bisher dem Personenkreis der Belasteten angehört haben, sind nunmehr nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes zu behandeln. Die Behandlung nach dem Beamten-Überleitungsgesetz erfolgt nur über Antrag des Beamten oder seiner Hinterbliebenen. Von besonderer Bedeutung ist der § 10, in dem es heißt, daß die Verpflichtung zur Entrichtung bereits festgesetzter Schuldigkeiten von Sühneabgaben unberührt bleibt. Bei der Einbringung ist jedoch jede Unbilligkeit zu vermeiden.

Der Artikel III enthält eine Zusammenfassung der strafrechtlichen Amnestie- und Verfahrensbestimmungen. In § 12 wird bestimmt, wann ein Strafverfahren nicht mehr einzuleiten ist oder wann es einzustellen ist. In diese Gruppe fallen Formaldelikte nach dem Verbotsgesetz, Verbrechen des Registrier- und Wahlbetruges, falsche Angaben in amtlichen Fragebogen und Vereitlung der Vermögensbeschlagnahme. Die Rückerstattung bereits erstatteten verfallenen Vermögens soll aber weiterhin nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Vermögensverfallsamnestie gestattet sein. Auch das Kriegsverbrechergesetz 1947 wird aufgehoben. Der § 14 bringt eine Zusammenstellung jener Strafen, die nachgesehen werden.

Der Artikel IV behandelt die Bestimmungen über die Möglichkeit der Rückgabe von Kleingärten.

Der Artikel V behandelt die Rückgabe von Möbeln, die auf Grund des XIV. Hauptstückes des NS-Gesetzes in das Eigentum von Gebietskörperschaften übergegangen sind. Nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes verlieren vorläufige Benützungsberechtigungen binnen zwei Monaten ihre Wirksamkeit. Gemäß § 33 dieses Bundesverfassungsgesetzes können Personen, die Eigentumsrechte an den Möbeln für sich in Anspruch nehmen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes verlangen, daß die Gemeinde ihnen mitteilt, zu wessen Gunsten eine Benützungsberechtigung oder eine endgültige Zuweisung für Möbel ausgesprochen wurde und wo sie sich befinden.

Artikel VI behandelt die Amnestiebestimmungen, womit noch vorhandene Vorschriften des Wirtschaftssäuberungsgesetzes aufgehoben werden.

Der Artikel VII behandelt die besonderen Bestimmungen für die Amnestie der öffentlichen Bediensteten. Demnach kann auch den sogenannten Illegalen die Zeit vom 6. Juni 1945 bis 18. Februar 1947 für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses

2922

Bundesrat — 124. Sitzung am 22. März 1957

angerechnet werden. Eine rückwirkende Aufhebung der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst bewirkt aber weder eine Nachzahlung von Bezügen noch von Bezugsvorschüssen.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetzesbeschluß seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Das zweite Befriedigungsgesetz ist die Amnestie 1957, wonach politische Straftaten amnestiert werden. Demnach sollen auch die von Nationalsozialisten begangenen politischen Delikte amnestiert werden.

Der § 1 bringt eine Zusammenstellung über die Möglichkeiten der Einstellung von Strafverfahren, der § 2 die Möglichkeiten der Strafnachsicht und der § 3 den Kostenerlaß und die Tilgung von Verurteilungen. Der § 4 enthält die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Um nicht alle strafbaren Handlungen aufzählen zu müssen, die in das Strafamnestiegesetz hineinfallen, möchte ich mir erlauben, auf die Erläuternden Bemerkungen in 217 der Beilagen hinzuweisen. Ebenso möchte ich darauf verweisen, daß Einzelheiten des Verfahrens sowie die Zuständigkeit der Gerichte in § 4 systematisch angeführt sind.

Auch für dieses Gesetz darf ich namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag stellen, der Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Das dritte der Befriedigungsgesetze behandelt eine Novellierung des § 4 Abs. 3 des Staatsbürgerschafts - Überleitungsgesetzes. Demnach können ausgebürgerte Personen den Antrag auf Widerruf ihrer Ausbürgerung bis 31. Dezember 1958 bei der Behörde stellen, die seinerzeit den eingetretenen Verlust der Bundesbürgerschaft ausgesprochen hat. Auf diese Weise soll auch jenen Ausgebürgerten der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ermöglicht werden, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben. Sie sollen sie auf dem einfachen Widerrufsweg erlangen können.

Auch hier hat mich der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer gemeldet.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Die drei Gesetze sind bedeutende, man kann fast sagen, die bedeutendsten Gesetze der letzten Jahre im Hinblick auf die politische Psychologie. Wir heben damit eine Diskriminierung auf, und es scheint mir fast wesentlicher, daß die ehemaligen Nationalsozialisten aus den Registrierungslisten gestrichen werden, als daß sie irgendeine Kompensation erhalten. Gewiß, der Verlust einer Stellung, der Verlust von Hausrat und Wohnung, der Verlust eines Kleingartens trifft den einzelnen kleinen Menschen besonders hart, aber man kann solche Dinge nicht nur aus politischen Gründen, sondern auch aus rein wirtschaftlichen Gründen oder auch aus familiären Gründen verlieren. Was aber den Menschen sozusagen aus der gesamten politischen Gemeinschaft ausscheidet, ist die Registrierung. Wenn nun diese fällt, so fällt ein ganz großer Berg von Minderwertigkeitskomplexen weg, von politischen Minderwertigkeitskomplexen und auch der Anlaß zu sogenannten Kompensationshandlungen politischer Art.

Ein Beispiel: Wenn zum Beispiel ehemalige Glaserbacher einen sogenannten Wohltätigkeitsverein der Glaserbacher gegründet haben, mit dem Vorhaben, diesen zu einer neuen Tätigkeit zu benutzen, so ist das selbstverständlich eine politische Sackgasse. Denn es gibt keinen Nationalsozialismus mehr, weder in Österreich noch in Deutschland. Der Nationalsozialismus ist tot, man kann sogar sagen, auch der Nationalismus liegt im Sterben, und wo er am stärksten war, in Deutschland und in Frankreich, verzeichnen wir heute die Tatsache, daß gerade diese beiden Völker mit aller Kraft Institutionen schaffen, um einander von Jahr zu Jahr besser zu verstehen. Solche Dinge, wie die angeführte Vereinsgründung, sind also eine politische Sackgasse. Sie sind aber nur daraus zu erklären, daß dieser Minderwertigkeitskomplex nach der bekannten Tiefenpsychologie von Adler gern zu Kompensationshandlungen führt. Diese Kompensationshandlungen sind damit abgedämmt und fallen in sich zusammen.

Im Nationalrat hat einer der Redner gesagt, es handle sich nicht um eine Wiedergutmachung, sondern um eine Amnestie. Das ist auch richtig. Denn, meine Damen und Herren, schauen wir uns noch ein bißchen die andere Seite an. Gelegentlich dieser Amnestie habe ich einen eingeschriebenen Brief bekommen. Unter dem Text steht: „5 Kopien an führende Politiker.“ Der Absender ist mir zufällig bekannt, weil er vor Jahrzehnten ein Schüler von mir war.

Da schreibt er als „Bemerkung zum NS-Amnestiegesetz 1957“:

„Am 13. März 1938 kam Österreich durch Adolf Hitler und seine NSDAP unter deutsche Oberhoheit. Als Folge davon wurden bekanntlich Hunderttausende von Österreichern, die diesem Regime, sei es durch ihre politische Einstellung oder ihre rassische Abstammung, nicht genehm waren, ausgeraubt, hingemordet, vertrieben etc.

In meiner Familie, deren Oberhaupt (mein Vater) 1915 als österreichischer Offizier auf dem Felde der Ehre fiel, wirkte sich die NS-Herrschaft folgend aus:

Meine Mutter, eine Kriegerwitwe, und ich mußten unsere gemeinsame Wohnung 1940 aufgeben, die Möbel und alle anderen Wohnungsgegenstände wurden von der NSDAP verschleppt. 1942 brachte man meine Mutter, 69jährig, in das KZ Theresienstadt. Von dort kehrte sie nicht mehr zurück. Durch meine Frau, die ‚Arierin‘ ist, wurde ich vor der Deportation geschützt, mußte jedoch durch fast sechs Jahre ungewohnte schwere Arbeit am Straßenbau verrichten. Ein schweres Herzleiden und ein vor drei Jahren erlittener Herzinfarkt waren die Folge. Trotzdem ich einen Opferausweis habe, erhielt ich bisher keinerlei ‚Wiedergutmachung‘ und auch keinen Ersatz für die materiellen Schäden, die mir die NSDAP zufügte. (Auch meine Möbel bekam ich nicht zurück.) Mir wurden 1945 von der Gemeinde Wien Möbel zugewiesen, die aus NS-Besitz stammen. Mein Gehalt als Beamter erlaubt mir nicht, Möbel anzuschaffen.

Am 13. März 1957, am neunzehnten Jahrestag des Beginnes des Schreckensregimes für hunderttausende Österreicher, wird durch die österreichische gesetzgebende Körperschaft das Unrecht gutgemacht, das der NSDAP zugefügt wurde. Warum aber wird das Unrecht, das mir sieben Jahre früher zugefügt wurde, nicht gutgemacht? Ich hätte dann leicht die NS-Möbel, deren Benützung mich nie gefreut hat, selbst zurückgestellt. Wird das Wort ‚Gerechtigkeit‘ noch irgendwo groß geschrieben?“

Noch eine Nachschrift: „Als Kuriosum möchte ich noch bemerken, daß die mir zugewiesenen NS-Möbel nur durch mein Dazwischentreten im Mai 1945 vor dem Abtransport nach Moskau durch die Rote Armee gerettet worden waren, da die NS-Familie Wohnung und Möbel im Stich ließ.“

Das ist die andere Seite. Das heißt also, wir sind nicht imstande, durch gesetzgeberische Maßnahmen all das Unrecht, das sich infolge der politischen Ereignisse seit den letzten Dezennien aufgehäuft hat, gutzumachen. Es handelt sich hier auch nicht um eine Wiedergutmachung, sondern, wie gesagt, um eine Amnestie.

Wir dürfen sagen: Wir wollen mit diesen Gesetzen vergessen, daß es bei uns einmal Nationalsozialisten gegeben hat. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß es einen Nationalsozialismus gegeben hat. Würden wir das auch vergessen, wäre das eine Todsünde gegen die Würde der menschlichen Person, gegen die Ehre der menschlichen Person und gegen das Wesen der menschlichen Person. Vergessen wir mit dem heutigen Tag, daß es Nationalsozialisten gegeben hat — nie, daß es einen Nationalsozialismus gab! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Herr Bundesrat Dr. Koubek hat das Wort.

Bundesrat Dr. Koubek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn wir heute zu den drei vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, die unter dem Sammelbegriff Befriedigungsgesetze zusammengefaßt werden, Stellung nehmen und gegen diese Gesetzesbeschlüsse keine Einwendungen erheben, so sind wir uns alle bewußt, daß wir durch unsere Haltung unter ein sehr trauriges Kapitel österreichischer Geschichte den Schlußstrich setzen.

Wir haben wahrlich die Zustände, die zu diesem traurigen Kapitel österreichischer Geschichte geführt haben, nicht herbeigeführt. Es ist wohl richtig, daß durch die zu behandelnden Vorlagen Verfassungsgesetze aufgehoben oder abgeändert werden, die es der österreichischen Verwaltung und der österreichischen Rechtsprechung ermöglicht haben, kleine, aber bestimmte Gruppen von Staatsbürgern besonders zu behandeln. Es ist aber ungerecht, jetzt den politischen Parteien, die diese Gesetze beschlossen haben, Vorwürfe zu machen und sie einer unmenschlichen oder ungerechten Haltung zu zeihen. Durch diese Gesetze wurden Leidenschaften und geschichtliche Notwendigkeiten in geordnete Bahnen gelenkt und reguliert. Man hat nicht ungestraft während der Periode der Diktatur Menschen gequält und gedemütigt und ein Unrecht auf das andere gesetzt. In der Geschichte hat man andere Beispiele, wie solche Perioden liquidiert wurden. Nun haben wir bereits zwölf Jahre Abstand von jenen schrecklichen Ereignissen, die durch die jetzt zu beseitigenden Gesetze bereinigt wurden. Die Demokratie ist in Österreich so erstarkt, daß sie jetzt ohne besondere Gefahr für ihre weitere Entwicklung die ganze Ausnahmegesetzgebung beseitigen kann.

Es ist aber nicht so, daß erst jetzt die österreichische Gesetzgebung darangeht, die Ausnahmegesetzgebung gegen die Personen, die unter ganz bestimmten Bedingungen der ehemaligen und jetzt aufgelösten nationalsozialistischen Partei angehört haben, zu

beseitigen. Die Periode der Abschwächung und Beseitigung der Sondergesetzgebung beginnt schon 1947, als die Bestimmungen des Verbotsgesetzes abgeändert wurden. Die Amnestie 1952, das Dreijahresgesetz und das Bundesgesetz über die Vermögensverfallsamnestie sind wichtige Etappen in der Gesetzgebung zur Herstellung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.

Die gegenwärtigen Vorlagen beseitigen die Registrierungspflicht, die Sühneabgabe, die Formaldelikte des Verbotsgesetzes und des Kriegsverbrechergesetzes. Die von uns zu behandelnden Vorlagen enthalten auch die Nachsicht und Tilgung von Strafen für alle Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz, wegen welcher keine strengere Strafe als fünf Jahre verhängt worden ist. Auch die Kleingartenfrage und die Möbelfrage der ehemaligen Nationalsozialisten findet in den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates eine halbwegs befriedigende Lösung.

Eine besondere Stellung in den Problemen, die hier zu lösen sind, nimmt das Problem der öffentlich Bediensteten ein, soweit sie als Belastete und Minderbelastete seinerzeit registrierungspflichtig waren. Diese Gruppen stellen an die Gesetzgebung ganz besondere Forderungen. Der Personalverwaltung des Bundes und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sind diese Probleme nicht neu. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werden sie jetzt gelöst. Die Gewerkschaften bemühen sich seit Jahren, hier eine praktische Lösung zu finden. Viele Kollegen, die seinerzeit dem Irrtum der nationalsozialistischen Ideologie unterlegen sind, verdanken es den Gewerkschaften, daß sie nicht bis zur endgültigen Lösung des Nationalsozialistenproblems außer Dienst geblieben sind. Überall, wo es halbwegs möglich war, haben die Gewerkschaften maßgeblich dazu beigetragen, daß ihre Wiederindienststellung erfolgt ist und daß sie weder dienstrechtlich noch besoldungsrechtlich besonderen Schaden erlitten haben. Wäre es sonst möglich, daß die derzeitige Stufe der Bereinigung dem Bund nur rund 20 Millionen an Kosten jährlich verursacht? Das ist auch der Grund, warum die finanzielle Wirksamwerdung vom 1. Jänner 1958 auf den 1. Oktober 1957 vorverlegt werden konnte. Freilich, besondere Nachzahlungen werden nicht gewährt. Solche haben auch die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Beamten-Überleitungsgesetz nicht erhalten können.

Die Lösung des Nationalsozialistenproblems im öffentlichen Dienst ist sehr schwer, insbesondere deshalb, weil ähnliche dienstrechtliche Probleme auch für die Opfer des Faschis-

mus unter den öffentlich Bediensteten nicht gelöst werden konnten. Hier werden wir uns noch sehr den Kopf darüber zerbrechen müssen, wie in einem noch zu erwartenden Zwischendienstzeitengesetz die Probleme der Opfer des Faschismus und die der ehemaligen Nationalsozialisten im öffentlichen Dienst koordiniert und gelöst werden können.

Den guten Willen, das Nationalsozialistenproblem im öffentlichen Dienst zu lösen, haben die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes beim sogenannten Dreijahresgesetz unter Beweis gestellt. Hier waren es die Gewerkschaften, die darauf gedrängt haben, daß die Zeit vom April 1945 bis Juni 1947 für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird. Im Nationalrat wurde über Initiative der Gewerkschaften ein solches Gesetz einstimmig beschlossen. Der Alliierte Kontrollrat gab aber zu diesem Verfassungsgesetz nicht seine Zustimmung. Mehrere Male bemühten sich die Vorsitzenden der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, im Alliierten Kontrollrat die Hindernisse zu beseitigen. Es war vergebens. Über unsere Initiative wurden dann die wichtigsten Bestimmungen des Dreijahresgesetzes vorzeitig im Verwaltungswege als Vorschubregelung in Kraft gesetzt. Erst nach Abzug der alliierten Besatzungstruppen konnte das Dreijahresgesetz nach einer neuerlichen Behandlung im Nationalrat in Kraft gesetzt werden.

Die jetzige Vorlage stellt alle ehemaligen Nationalsozialisten, die einmal öffentlich Bedienstete waren, den öffentlich Bediensteten vom Jahre 1945 und 1946 gleich. Sie können wie diese im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes auf die Personalstände übernommen werden. Soweit sie noch dienstfähig sind und die geeigneten Dienstposten vorhanden sind, werden sie gemäß § 7 Beamten-Überleitungsgesetz zur Dienstleistung herangezogen werden können. Soweit dies aber nicht der Fall ist, werden sie gemäß § 8 Abs. 2 in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Hierbei werden sie für sich alle Dienstzeitanrechnungsbestimmungen in Anspruch nehmen können, die zurzeit für die öffentlich Bediensteten in Kraft sind. Soweit aber diese sich als unzureichend erweisen, wird es notwendig sein, neue gesetzliche Bestimmungen in einem Zwischendienstzeitengesetz zu schaffen. Die Gewerkschaften werden auch bei diesem Gesetz verantwortungsbewußt mitarbeiten und für eine gleichmäßige Behandlung aller öffentlich Bediensteten sorgen.

In diesem Sinne will die sozialistische Fraktion des Bundesrates ihren maßgeblichen Anteil an der Befriedung aller Bevölkerungsschichten leisten. Sie wird daher den vor-

liegenden drei Gesetzentwürfen ihre Zustimmung nicht versagen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zu Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall, wir kommen daher zur Abstimmung, die ich getrennt über jeden der behandelten Gesetzesbeschlüsse vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu Punkt 17 der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Österreich entsendet in die Beratende Versammlung des Europarates sechs Mitglieder. Es sind daher jährlich sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder zu wählen. Von diesen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern werden fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder vom Nationalrat und ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder vom Bundesrat gewählt.

Es liegt mir nun der Vorschlag vor, zum Mitglied Bundesrat Professor Doktor Lugmayer und zu Ersatzmitgliedern die Bundesräte Flöttl und Dr. Reichl zu wählen.

Falls kein Einspruch erhoben wird, werde ich von der Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Es wird kein Widerspruch erhoben. Ich sehe daher von der Wahl mittels Stimmzettel ab.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem vorerwähnten Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist daher angenommen.

18. Punkt: Ausschlußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir gelangen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschlußergänzungswahlen.

Durch das Ausscheiden des nunmehrigen Abgeordneten zum Nationalrat Haller aus dem Bundesrat ist es notwendig geworden, in mehrere Ausschüsse Ersatzwahlen vorzunehmen. Mir ist der Vorschlag zugegangen, an Stelle Hallers folgende Bundesräte in die einzelnen Ausschüsse zu wählen:

in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied Bundesrat Huber;
in den Finanzausschuß als Ersatzmitglied Bundesrat Wallig;

in den Unvereinbarkeitsausschuß als Ersatzmitglied Bundesrat Eckert;

in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Ersatzmitglied Bundesrat Huber;

in den Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Ersatzmitglied Bundesrat Huber.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich auch in diesem Fall von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch.

Ich werde daher von der Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen und bitte jene Mitglieder des Hohen Bundesrates, die dem von mir soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke schön. Der Vorschlag ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich erst im Monat Mai stattfinden. Ich darf daher Ihnen allen, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, recht schöne Osterfeiertage und, soweit es möglich ist, auch eine recht gute Erholung wünschen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 20 Minuten